

# Strafverfahren gegen

Gustl Mollath

Hauptverhandlung vor dem Landgericht Regensburg  
am 14.08.14

## 16. Hauptverhandlungstag

**Beginn: 09:02 Uhr**

(Vor Urteilsverkündung bittet VRiinLG Escher, Bild- und Tonaufnahmen einzustellen und von Meinungsäußerungen während der Hauptverhandlung abzusehen)

VRiinLG Escher:

*Im Namen des Volkes ergeht folgendes Urteil:*

- 1. Im Umfang der durch Beschluss des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 6. August 2013 angeordneten Wiederaufnahme wird das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 08.08.2006, Aktenzeichen 7 KLS 802 Js 4743/03 aufgehoben.*
- 2. Der Angeklagte wird freigesprochen.*
- 3. Die Kosten des Verfahrens einschließlich des wiederaufgenommenen Verfahrens des Landgerichts Nürnberg-Fürth, Aktenzeichen 7 KLS 802 Js 4743/03, die Kosten der Revision, die Kosten des Wiederaufnahmeverfahrens einschließlich des Rechtsmittels der sofortigen Beschwerde und die notwendigen Auslagen des Angeklagten fallen der Staatskasse zur Last.*
- 4. Der Angeklagte ist für die Zeiträume der Unterbringung zur Beobachtung vom 30.06.2004 bis 07.07.2004 und 13.02.2005 bis 21.03.2005, dem Zeitraum der einstweiligen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus vom 27.02.2006 bis 12.02.2007 und dem Zeitraum der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus aufgrund des Urteils des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 08.08.2006 vom 13.02.2007 bis 06.08.2013 aus der Staatskasse zu entschädigen.*

Nehmen Sie bitte Platz!

Zur Begründung dieses Urteils!

Die Kammer hat im Rahmen dieser Hauptverhandlung, die in einem Wiederaufnahmeverfahren angeordnet worden ist und zur Aufgabe hatte, die damaligen Anklagepunkte bezogen auf Tatvorwürfe aus den Jahren 2001, 2002 und Ende 2004/Anfang 2005 neu zu untersuchen, eine umfangreiche Beweisaufnahme durchgeführt. Nicht zu behandeln war lediglich der Vorwurf des Diebstahls von Briefen. Insoweit liegt bereits eine rechtskräftige Entscheidung des Landgerichts Nürnberg-Fürth vor, nämlich ein Freispruch aus tatsächlichen Gründen.

Jetzt stehen wir am Ende der Beweisaufnahme. Das Urteil ist verkündet. Am Ende der Beweisaufnahme stand nun an, alle Beweise zu würdigen und zu einem Ergebnis hinsichtlich der Frage des Nachweises der angeklagten Taten zu gelangen und gegebenenfalls die Frage der Voraussetzungen einer Unterbringung nach § 63 StGB zu klären.

Für jeden, der diesen Prozess verfolgt hat – und das waren viele -, und für jeden, der offen war für den Ausgang des Prozesses und nicht von vornherein schon ein Vorurteil gefasst hatte in die eine oder die andere Richtung, für jeden ist nachvollziehbar, dass diese Aufgabe keine leichte war: einerseits angesichts der lang zurückliegenden Zeit der angeklagten Taten und der damit naturgemäß verbundenen Erinnerungslücken vieler Zeugen – der früheste Anklagevorwurf, ich erinnere, lag immerhin gut 13 Jahre zurück, nämlich am 12.08.2001 –, und andererseits aufgrund der Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts der Nebenklägerin, das ihr als geschiedene Ehefrau natürlich zusteht, aber die Folge hatte, dass sich die Kammer eben keinen eigenen Eindruck von der Zeugin verschaffen konnte, sondern sich hinsichtlich der Vorwürfe, die Nebenklägerin betreffend, mit Zeugenaussagen aus zweiter Hand und schriftlichen Äußerungen, insbesondere in Vernehmungsniederschriften, begnügen musste, und nicht zuletzt auch durch das Einlassungsverhalten des Angeklagten, der nicht bereit war, sich zu den Körperverletzungsvorwürfen und zum Vorwurf der Freiheitsberaubung näher zu äußern.

Die Kammer hatte es sich jedenfalls nicht leicht gemacht und ist nach eingehender Beratung zu dem Ergebnis gelangt, dass der Angeklagte, so weit der Anklagevorwurf vom 12.08.2001 betroffen ist, aus rechtlichen Gründen und ansonsten aus tatsächlichen Gründen freizusprechen ist.

Das heißt konkret: Die Kammer ist davon überzeugt, dass der Angeklagte am 12.08.2001 seine damalige Ehefrau in der gemeinsamen Wohnung Volbehrstraße 4 in Nürnberg geschlagen, getreten, gewürgt und in den rechten Unterarm gebissen hat, ohne hierfür einen rechtfertigenden Grund gehabt zu haben, wohingegen ein Nachweis hinsichtlich des angeklagten Geschehens vom 31.05.2002, Freiheitsberaubung in Tateinheit mit Körperverletzung durch Festhalten, Schlagen und Würgen der Nebenklägerin in der gemeinsamen Wohnung zur Überzeugung der Kammer ebenso wenig geführt werden kann wie hinsichtlich der dem Angeklagten vorgeworfenen Fälle der Sachbeschädigung an Reifen sowie der vorgeworfenen Sachbeschädigung durch Zerkratzen der Fenster des Fahrzeugs des Gerichtsvollziehers Hösl.

Bezüglich des nachgewiesenen Vorwurfs der körperlichen Misshandlung der damaligen Ehefrau, der gefährlichen Körperverletzung, scheidet jedoch trotzdem ein Schuldspruch aus, da - in dubio pro reo - nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass der Angeklagte zum damaligen Zeitpunkt, also 2001, im Zustand der Schuldunfähigkeit handelte, sondern diese Frage vielmehr offen geblieben ist.

Zunächst möchte ich die Einlassung des Angeklagten voranstellen, die er in dieser Hauptverhandlung gegeben hat, und dann komme ich zu den einzelnen Tatvorwürfen, wie sie von der Kammer bewertet wurden.

Der Angeklagte selbst hat sich in der Hauptverhandlung dahingehend geäußert, die vorgeworfenen Straftaten nicht begangen zu haben. Seine damalige Ehefrau habe Straftaten behauptet, die es nie gegeben habe und die er nicht begangen habe. Sie sei in hoch strafwürdige illegale Finanz- und Geldgeschäfte verwickelt gewesen. Sie habe im großen Stil an Schwarzgeldverschiebungen in die Schweiz mitgewirkt, auch hinter dem Rücken ihres Arbeitgebers, der HypoVereinsbank, und der Angeklagte habe vergeblich versucht, sie von ihrem Tun abzubringen.

Im August 2001 sei sie ihm bei einem Streitgespräch zu ihren illegalen Tätigkeiten aus dem fahrenden Auto gesprungen, bevor er es habe zum Stehen bringen können. Sie habe dabei Verletzungen mit Prellungen, Schürfwunden und Kniebeschwerden davongetragen. Sie habe die Verletzungen von diesem Sprung aus dem Auto genutzt, um sich damit bei Markus Reichel vorzustellen mit der Behauptung, er, der Angeklagte, habe sie misshandelt.

Als sie gemerkt habe, dass der Angeklagte mit seiner Forderung, die Straftaten zu beenden, ernst mache, habe sie ver-

schiedenste angebliche Straftaten des Angeklagten behauptet und ihm mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln so dauerhaft wie möglich aus dem Weg räumen wollen.

Der Angeklagte hat weiter erklärt, die früheren Äußerungen von ihm, dass er sich gewehrt habe, würden bedeuten, er habe versucht, sich vor Schlägen seiner Frau zu schützen. Leider habe er sich gewehrt; besser wäre es gewesen, er hätte sich zusammenschlagen lassen – so äußerte sich der Angeklagte hier.

Zum Geschehen vom 12.08.2001 in der ehelichen Wohnung im Einzelnen hat der Angeklagte dagegen ebenso wenig Angaben gemacht wie zum Geschehen vom 31.05.2002, als die Nebenklägerin einen Tag nach ihrem Auszug zurückkam, um persönliche Dinge abzuholen.

Nun zum **Anklagepunkt 1**, zum Vorfall vom 12.08.2001.

Die Kammer ist davon überzeugt, dass am 12.08.2001 gegen 15:00 Uhr in der gemeinsamen Ehwohnung Volbehrstraße 4 in Nürnberg der Angeklagte seine damalige Ehefrau Petra Mollath an den Oberarmen festhielt, mit der Faust schlug und sie trat, wobei er Hausschuhe oder Mokassins trug, sie in den rechten Unterarm nahe des Ellenbogens biss, sodass die Nebenklägerin eine zumindest bis 14.08.2001 deutlich erkennbare Wunde mit Abdruck von Unter- und Oberkiefer erlitt, sie entweder bis zur Bewusstlosigkeit würgte oder aber diese durch das Würgen zumindest in einen Zustand zwischen klarem Bewusstsein und vollständigem Bewusstseinsverlust geriet und Petra Mollath durch die Faustschläge und Tritte des Angeklagten Hämatome an der rechten Schläfe, an Armen und Beinen und im Bereich des linken Beckenkamms davontrug und dass sie durch das Würgen Würgemale in Form von flächigen Hämatomen beiderseits des Halses erlitt, wobei das Würgen geeignet war, das Leben der Nebenklägerin ernsthaft zu gefährden.

Wesentlich für die Überzeugungsbildung der Kammer war dabei, dass die Nebenklägerin zeitnah, nämlich zwei Tage nach diesem Geschehen vom 12.08., sowohl gegenüber der Zeugin Simbek als auch gegenüber dem Zeugen Reichel glaubhafte, da übereinstimmende, in sich stimmige, nachvollziehbare, mit den attestierten Verletzungen durch Markus Reichel auch aus rechtsmedizinischer Sicht vereinbarende Schilderungen zu Verletzungshandlungen und zum Verletzungsbild gemacht hat, diese Zeugen, Simbek und Reichel, entsprechend die Verletzungen an der Klägerin zuerst wahrgenommen haben, zwei Tage später der Zeuge Reichel diese auch in die elektronische Patientendatei so wie im Attest vom 14.08.2001 festgehalten hat, wenn auch ungenau – das ist nicht zu bestreiten – und auch

nicht den fachlichen Standards entsprechend. Das hat die Hauptverhandlung durch die Einvernahme des Prof. Eisenmenger erbracht.

Diese Schilderungen werden im Übrigen auch durch die von der Zeugin Krach-Olschewsky wiedergegebenen Äußerungen der Nebenklägerin bestätigt, und zwar hinsichtlich eines Gesprächs, das zwischen Petra Mollath und der Zeugin Krach jedenfalls noch vor der Trennung der Eheleute Mollath im Anschluss an einen Banktermin mit der Zeugin Krach stattgefunden hat.

Sowohl die Äußerungen der Nebenklägerin gegenüber den Zeugen Reichel und Simbek als auch gegenüber der Zeugin Krach-Olschewsky sind damit zu einer Zeit erfolgt, nach der die Nebenklägerin weiterhin noch über einen nicht unerheblichen Zeitraum, nämlich bis 30. Mai 2002, mit dem Angeklagten zusammen lebte und daher in diesem Zeitraum ein Motiv für eine Falschbezeichnung für die Kammer nicht überzeugend erscheint.

Die Situation zwischen den Eheleuten war damals noch nicht dermaßen eskaliert, dass ein Falschbezeichnungsmotiv nachvollziehbar wäre. Insbesondere hatte der Angeklagte seine Vorwürfe hinsichtlich der Verbindungen seiner Frau an Schwarzgeldgeschäften im großen Stil noch nicht an die Öffentlichkeit gebracht und insbesondere auch die Arbeitgeberin der Nebenklägerin, die HypoVereinsbank noch nicht in Kenntnis gesetzt. Die ersten Schreiben des Angeklagten an die Nebenklägerin und Dritte wegen der Bankgeschäfte der Nebenklägerin und Schwarzgeldverschiebungen wurden erst nach der Trennung verfasst.

Ferner hat die Beweisaufnahme weiterhin hinsichtlich des Kerngeschehens konstante und in sich stimmige und überzeugende Schilderungen des festgestellten Geschehens vom 12.08.2001 der Nebenklägerin gegenüber den Vernehmungspersonen und Dritten, denen gegenüber sie sich zum Tatgeschehen geäußert hatte, erbracht. Abweichungen in den Aussagen der Nebenklägerin hinsichtlich der Einzelheiten, die es natürlich auch gab, führen nicht dazu, deswegen die Glaubwürdigkeit der Zeugin und die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen generell in Frage zu stellen.

Das Körperverletzungsgeschehen von Opfern hinsichtlich des genauen Hergangs in mehreren Vernehmungen nicht völlig konstant zu schildern, ist nichts Neues und nichts Ungewöhnliches. Das kommt tatsächlich vor und ist meist auch nachvollziehbar. Selbstverständlich ist es so, dass allein die Konstanz im Kerngeschehen nicht ausmachen würde, dass man zu einer

Verurteilung kommen kann, da es natürlich denkbar wäre, dass eine Zeugin, die jemand zu Unrecht belasten möchte, im Kerngeschehen bei verschiedenen Äußerungen konstant bleibt und es trotzdem nicht stimmt. Der Kammer ist auch bewusst, dass eine Glaubwürdigkeitsbeurteilung halt umso schwieriger ist, je weniger ausführlich die Äußerungen der Zeugin sind.

Das darf jetzt allerdings nicht dazu führen, von vornherein abzuwenden, etwa derart, das man sagt: Die Zeugin machte vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch, steht also als unmittelbares Beweismittel gar nicht zur Verfügung; die aus den Akten zu entnehmenden Äußerungen der Zeugin in der Vergangenheit gegenüber Vernehmungspersonen und Dritten waren zu wenig ausführlich und oberflächlich – damit war es das. – Das wäre vorschnell, und man müsste sich wirklich fragen, warum man die Verhandlung hier nicht in wenigen Tagen oder gar in einem Tag, wie damals beim Landgericht Nürnberg-Fürth, durchgeführt hat.

Ganz entscheidend war es, die einzelnen erhobenen Beweise in ihrer Gesamtschau zu würdigen.

Vorab möchte ich festhalten, dass mit der Einlassung des Angeklagten, sich gegen die Nebenklägerin am 12.08.2001 nur gewehrt zu haben, für die Kammer feststeht, dass zumindest eine körperliche Auseinandersetzung zwischen den damaligen Eheleuten stattgefunden hat. Die ersten Schilderungen zum Vorfall vom 12.08.2001 erfolgten, wie bereits erwähnt, zwei Tage später gegenüber der Lebensgefährtin des Bruders der Nebenklägerin, gegenüber der Zeugin Simbek also, und gegenüber dem Arzt Markus Reichel, der daraufhin ein Attest fertigte.

Der Zeuge Reichel hat bekundet, Petra Mollath sei am 14.08.2001 auf Zureden seiner Sprechstundenhilfe Simbek, die sie wohl vorher getroffen habe, zu ihm in die Praxis gekommen und habe geschildert, sie sei von ihrem Mann geschlagen und misshandelt worden und würde sich jetzt gern untersuchen lassen. Petra Simbek habe, wie gesagt, ihr zugeredet, um zu ihm zu kommen. Was genau die Nebenklägerin ihm zu Schlägen und Misshandlungen gesagt habe, könne er heute nicht mehr sagen.

Er habe die Nebenklägerin untersucht. Sie habe sich dazu entkleiden müssen, und er habe die Schilderung und die Misshandlungsspuren zunächst in einem elektronischen Krankenblatt dokumentiert; dann habe er das Attest geschrieben. Er könne sich an Hämatome an den Oberarmen und seitlich am Hals und an eine Bissspur am linken oder rechten Arm erinnern; er könne sich bildlich nicht mehr an Hämatome an den

Oberschenkeln erinnern. Mit Bissspur – das hat der Zeuge erklärt – meine er ein kreisförmiges Hämatom am Arm entsprechend einem Zahnabdruck. Wo genau sich die Verletzung, bezogen auf den Ellenbogen befunden habe, könne er nicht mehr sagen. Am Ellbogen, wie im Attest festgehalten, sei von daher als 10 cm darunter oder darüber zu verstehen. Er nehme an, dass es nicht mehr geblutet habe, sondern verschorft gewesen sei, könne es jedoch aus seiner Erinnerung nicht mehr sicher sagen. Er gehe aber davon aus, dass es sich um eine Wunde gehandelt habe, weil er den Tetanusstatus abgefragt habe. Das ergebe sich aus dem Krankenblatt. Unter Hämatomen seitlich am Hals verstehe er flächige Hämatome auf beiden Seiten seitlich der Kehle bzw. Luftröhre. Die Hämatome an den Oberarmen seien großflächig und an beiden Seiten gewesen.

Die Angaben des Zeugen Reichel stimmen hinsichtlich der Verletzungshandlungen sowie der Verletzungsfolgen im Wesentlichen mit dem verlesenen Eintrag aus seiner elektronischen Patientenakte vom 14.08.2001 überein. Im elektronischen Krankenblatt schildert der Zeuge die Angaben der Patientin Mollath dergestalt, dass diese am 12.08.2001 um ca. 15:00 Uhr von ihrem Ehemann zunächst festgehalten worden sei, dann über einen längeren Zeitraum bis zur Bewusstlosigkeit gewürgt und gebissen worden sei und weiterhin mehrfach auf die Beine und an den Kopf geschlagen worden sei.

Der erhobene Befund im Krankenblatt wurde aufgenommen wie folgt: Unter anderem – das ist nicht vollständig - Prellmarke mit Hämatom rechte Schläfe, Würgemale am Hals, vor allem ventral, Hämatom rechter Oberarm und linker Oberarm, Schürfwunden am Rücken, vor allem im Bereich der linken Schulter, großflächige Hämatome an beiden Unterschenkeln, Hämatom am linken Oberschenkel und Beckenkamm, Bisswunde rechter Ellenbogen.

Im Attest, das dann entsprechend dem Krankenblatt gefolgt ist, im Attest vom 14.08.2001 ist dann auf einmal von Schlägen mit der flachen Hand die Rede, wohingegen der Befund im Krankenblatt "Schürfwunden am Rücken" im Attest keine Niederschlag findet.

Der Zeuge Reichel hat erklärt, was er im Befund angebe, habe er auch gesehen, sodass auf alle Fälle davon auszugehen ist, dass der Zeuge bei der Fertigung des Attests die im Krankenblatt dokumentierten Schürfwunden schlicht vergaß.

Zur Aufnahme der Schläge mit der flachen Hand im Attest, die im Krankenblatt so nicht verzeichnet sind, besteht entweder die Möglichkeit, dass die Patientin dies so erwähnt hat oder aber auch, dass die Aufnahme im Attest, das ohnehin eben nicht be-

sonders sorgfältig erstellt wurde, aus einer fehlerhaften Erinnerung des Zeugen Reichel resultierte. Dem Krankenblatt, das vom Zeugen Reichel als Erstes angefertigt wurde, waren Schläge mit der flachen Hand jedenfalls noch nicht zu entnehmen.

Da zum einen das vom Zeugen Reichel festgestellte Verletzungsbild nicht zu Schlägen mit der flachen Hand, sondern eher zu Faustschlägen und Tritten passt, wie der Sachverständige Prof. Eisenmenger nachvollziehbar hier dargelegt hat, zum anderen Petra Mollath in keiner anderen Vernehmung oder Äußerung gegenüber sonstigen Personen jemals von Schlägen mit der flachen Hand gesprochen hat, ist davon auszugehen, dass eben doch oder zumindest auch Faustschläge erfolgten.

Dass die Nebenklägerin vom Angeklagten auch getreten wurde, steht zur Überzeugung der Kammer fest, auch wenn Tritte weder im Attest noch in der Patientenakte wiedergegeben werden. Die Kammer ist davon überzeugt, dass nicht alle geschilderten Verletzungshandlungen in der elektronischen Patientenakte im ärztlichen Attest festgehalten wurden. So hat der Zeuge Reichel nämlich hinsichtlich der im Attest dokumentierten Hämatome an den Unterschenkeln auf Nachfrage erklärt, dass er mit zirkulär nicht ringförmig, sondern rund gemeint habe und dass er dies auf Fußtritte zurückgeführt habe. Indes sind Fußtritte weder im Krankenblatt noch im ärztlichen Attest festgehalten. Auf Nachfrage hat der Zeuge dann angegeben, die Angaben beruhen offensichtlich auf seiner Erinnerung, wenn es nicht im Attest stehe. Er dokumentiere, während die Patientin spreche, schreibe die Befunde auf und dann das Attest, nach dem, was die Patientin berichtet habe. Er habe nicht Zeit, das alles zu dokumentieren, was die Patientin sagt.

Daran, dass der Zeuge Reichel den Eintrag in die Krankenakte und im Anschluss daran das Attest vom 14.08.2001 aufgrund eigener Befunderhebung errichtet hat, gefertigt hat, besteht für die Kammer kein Zweifel.

Das auch in den Akten befindliche wortgleiche Attest mit Datum 03.06.2002, das noch in der Hauptverhandlung vor dem Landgericht Nürnberg-Fürth am 08.08.2006 als einziges Attest vorlag, sei nach Aussage des Zeugen Reichel wohl infolge einer nochmaligen Anforderung der Patientin noch einmal ausgedruckt und unterschrieben worden, wobei automatisch durch Voreinstellungen am Computer das aktuelle Datum eingefügt worden sei. Er meine, so der Zeuge Reichel, dass die Zeugin Simbek, seine Sprechstundenhilfe, ihn gefragt habe, ob sie das Attest noch einmal ausdrucken könne, weil die Nebenklägerin dieses nochmals bräuchte, weil das Original verloren gegangen sei.



Davon, dass die Angaben des Zeugen Reichel zum Zeitpunkt der Untersuchung der Nebenklägerin so wie der Erstellung des Attests vom 14.08.2001 zutreffen, ist die Kammer überzeugt. Die Erstellung am 14.08. wird auch durch den von der RBA Nürnberg gefertigten Ausdruck aus dem Praxis-Backup vom 27.03.2002 bestätigt, aus dem sich ergibt, dass die Word-Datei, die dieses Attest vom 14.08.2001 beinhaltet, auch tatsächlich bereits am 14.08.2001 gespeichert wurde und nicht eben erst Monate später.

Die Angaben des Zeugen Reichel decken sich sowohl hinsichtlich der Umstände, unter denen die Nebenklägerin ihn aufsuchte, nämlich nach vorherigem Anraten der Zeugin Simbek bei einem vorangegangenen Treffen, als auch hinsichtlich des Verletzungsbildes und der Annahme des Angeklagten als Verursacher der Verletzungen mit den Angaben der Zeugin Simbek.

Insbesondere hat die Zeugin Simbek ebenfalls angegeben, am 14.08.2001 Abdrücke oder blaue Flecken am Hals der Nebenklägerin, wohl mittig, und eine markante und beeindruckende Bissverletzung am Arm und eine Verletzung am Kopf im Bereich der rechten Schläfe in Form blauer Flecken festgestellt zu haben.

Die Zeugin Simbek hat bekundet, dass sie Petra Maske damals zwei Tage nach dem später attestierten Vorfall vom 12.08.2001 in der Eisdiele im Parterre unter der Praxis Reichel, in der die Zeugin als Arzthelferin beschäftigt war, getroffen habe. Sie habe die Schwester ihres Lebensgefährten, die damalige Ehefrau des Angeklagten, damals zwar gekannt, aber 2001 noch wenig Kontakt zu dieser gehabt. Sie habe bei dieser Gelegenheit Verletzungen der Petra Maske gesehen, nämlich Abdrücke oder blaue Flecken am Hals und auch eine Verletzung in Form blauer Flecken an der Schläfe sowie eine markante und beeindruckende Bissverletzung am rechten Arm im Bereich unter dem Ellenbogen. Man habe die obere und untere Zahnreihe gesehen. Sie habe die Nebenklägerin nach Bestehen eines Tetanusschutzes gefragt und ihr geraten, sich untersuchen zu lassen.

Den genauen Hergang des Geschehens und der Verletzungshandlungen habe ihr Petra Mollath nicht geschildert. Sie habe überhaupt nicht sehr viel von sich aus erzählt. Es sei für Petra Mollath ein schwieriges Gespräch gewesen; es sei ja nun ein peinliches Geschehen. Petra Mollath habe ihr sinngemäß mitgeteilt, dass der Angeklagte die Nebenklägerin festgehalten habe und dass sie von ihrem Mann vor zwei Tagen wieder misshandelt worden sei.

Auf ihren Rat hin habe Petra Mollath dann den Zeugen Dr. Reichel auch tatsächlich aufgesucht. Bei der Untersuchung sei die Zeugin Simbek nicht dabei gewesen. Auch mit der Fertigung des Attests habe sie nichts zu tun gehabt; das habe der Arzt Markus Reichel ganz allein gemacht.

Die Zeugin Simbek hat weiter bekundet, dass sie vor kurzem die Narbe am Unterarm der Petra Maske angesehen habe, es seien einzelne Stellen der Haut heller geblieben; sie könne aber nicht sagen, woher das kommt.

Es findet sich auch in dieser Aussage keine Belastungstendenz bei der Zeugin Simbek, wie auch sonst die Aussage der Zeugin Simbek insgesamt von der Kammer aus glaubhaft eingeschätzt wird und auch insgesamt ohne Belastungseifer erfolgte. Insbesondere da die Zeugin Simbek Petra Mollath 2001 noch eher flüchtig kannte, ist ohne weiteres vorstellbar, dass Petra Mollath ein genaueres Tatgeschehen der Zeugin Simbek eben nicht offenbarte, zumal ein Eingeständnis, vom eigenen Mann körperlich misshandelt zu werden, auch das Einräumen einer gewissen Demütigung bedeutet, sodass die Schilderung des Geschehens im Einzelnen einem anderen gegenüber, den man noch dazu nicht gut kennt, naturgemäß schwer fällt.

Für die Glaubhaftigkeit der Zeugin Simbek und die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen spricht gerade, dass sie keine Einzelheiten zu den Körperverletzungen bekundete und auch hinsichtlich der wahrgenommenen Verletzungen offen zugab, sich an manche Dinge eben nicht mehr erinnern zu können, wie zum Beispiel, ob sie auch Verletzungen an den Oberarmen wahrgenommen habe und ob die Bissverletzung blutete oder mit Schorf versehen war oder nicht. Sie könne auch nicht angeben, ob eine Hautverletzung bestanden habe. Jedoch habe sie nach ihrer Erinnerung die Nebenklägerin nach dem Bestehen von Tetanusschutz gefragt. Dies mache jedoch wenig Sinn, wenn sie keine offene Verletzung oder Wunde wahrgenommen hätte.

Zudem hat die Zeugin Simbek auch klargestellt, dass sie die Verletzungen(?) am Hals nicht als Würgemale bezeichnet habe, sondern als blaue Flecken beschreiben würde. Auch wisse sie nicht mehr sicher, ob die Nebenklägerin erklärt habe, dass sie gewürgt worden sei und dass sie dabei bewusstlos geworden sei.

Die Zeugin Simbek schildert weiter, Petra Mollath habe ihres Wissens nach ihren Mann schon einmal kurz verlassen, sei dann aber wieder zu ihm zurückgekehrt. Ob dies mit Verletzungen zu tun gehabt habe, wisse sie aber nicht. Auch insoweit war die Aussage der Zeugin Simbek ruhig und ohne jegliche Belastungstendenz.

Die Kammer hat bei Würdigung der Angaben der Zeugin Simbek berücksichtigt, dass diese in einzelnen Bereichen nicht unerheblich vom Inhalt der Protokollierung ihrer Aussage beim Amtsgericht Nürnberg vom 22.04.2004 abwichen und auf die hin die Zeugin auch vereidigt wurde. So ist dort zur Aussage hinsichtlich des Vorfalls im August Folgendes festgehalten: Auf Fragen des Gerichts: Zu dem Vorfall im August weiß ich nichts. Ich habe Frau Mollath nur in der Praxis gesehen. Die Verletzungen wurden vom Arzt attestiert, nicht von mir. Ich war bei der Untersuchung nicht dabei.

Diese Aussage weicht insoweit von der Aussage der Zeugin in dieser Hauptverhandlung ab, als protokolliert wurde, die Zeugin wisse zu dem Vorfall im August nichts und habe die Nebenklägerin nur in der Praxis gesehen. Auch wenn die Zeugin durch das Amtsgericht Nürnberg auf diese Aussage hin vereidigt wurde, was ja an sich einen höheren Beweiswert bedeutet, begründet dies für die Kammer keinerlei durchgreifenden Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Zeugin Simbek noch an der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben.

Auf Vorhalt der vorgenannten protokollierten Aussage hat die Zeugin während der Hauptverhandlung nachdrücklich und überzeugend angegeben, dass sie bei dem Vorfall im August auch tatsächlich nicht dabei gewesen sei und die Vernehmung vor dem Amtsgericht recht kurz gewesen sei. Sie habe die Zeugin vor der Praxis in der Eisdiele getroffen. Darüber hinaus sei die Protokollierung im Übrigen jedenfalls hinsichtlich des Datums unzutreffend, da dort weiter vorn festgehalten sei, dass sie am 30.05.2002 noch einmal zur Wohnung in der Volbehrrstraße hingefahren sei. Es war klar, es hat auch keinerlei Zweifel daran gegeben, dass die Hinfahrt am 31.05. war, obwohl es im Protokoll beim Amtsgericht anders steht. Dies ist für die Kammer aus der Gesamtschau der protokollierten Aussage vor dem Amtsgericht Nürnberg auch nachvollziehbar, da dort zu dem weiteren verfahrensgegenständlichen Vorfall zunächst festgehalten ist: Am 31.05.2002 wartete ich zunächst eine dreiviertel Stunde vor dem Haus.

Insgesamt belegt dies, dass die Protokollierung beim Amtsgericht Nürnberg-Fürth nicht in der gebotenen Sorgfalt erfolgt ist. Hinzu kommt, dass auch die weitere Angabe der Zeugin Simbek, nur kurz vernommen worden zu sein, angesichts der Entlassung der Zeugin um 11:20 Uhr nachzuvollziehen ist, da sich die hierzu protokollierte Aussage der Zeugin auf drei Sätze beschränkt und die zuvor vernommene Zeugin Petra Mollath erst um 11:03 Uhr entlassen worden war. Hinsichtlich der knappen Vernehmung ist für die Kammer auch nachvollziehbar, dass durch die protokollierte Aussage „zu dem Vorfall im August

weiß ich nichts“ zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass die Zeugin zum Vorfall aus eigener Wahrnehmung keine Angaben machen kann, da sie dies eben nicht selber beobachtet hat, wie sie auch in der aktuellen Hauptverhandlung hier bei uns bekundet hat.

Die kurze Vernehmung lässt den Schluss zu, dass eine ausreichende Befragung nicht stattgefunden hat. Auch der als Zeuge vernommene Richter am Amtsgericht Eberl bestätigte diesen Eindruck. So bekundete er, das Strafreferat erst vor einigen Wochen übernommen zu haben und vom Vorgänger eine Unmenge von Verfahren für diesen Tag terminiert bekommen zu haben, sodass nachvollziehbar ist, dass die Vernehmung der Zeugin Simbek schnell vonstatten gegangen ist. Zur Vereidigung befragt, hat der Zeuge Eberl bekundet, dass Frau Simbek höchstwahrscheinlich die Aussage zuvor nicht mehr vorgelesen worden sei, sodass diese auch nicht wusste, was genau durch die Protokollführerin festgehalten worden war und auch keine Möglichkeit einer Richtigstellung oder Ergänzung hatte.

Dass ein Kontakt zwischen der Nebenklägerin und der Zeugin Simbek vor dem Arztbesuch tatsächlich stattgefunden hat, ist im Übrigen auch mit der Aussage des Markus Reichel belegt und in Einklang zu bringen, der ebenfalls bekundet hat, die Nebenklägerin sei auf Zureden der Zeugin Simbek zur Untersuchung in die Praxis gekommen.

Auch die Zeugin Krach-Olschewsky hat von der Schilderung eines Würgevorgangs bis zur Bewusstlosigkeit durch die Nebenklägerin bereits zu einem Zeitpunkt, als diese noch mit dem Angeklagten zusammenlebte, berichtet. Die Zeugin Krach-Olschewsky, die später im September 2003 für Petra Mollath eine ärztliche Stellungnahme über den Angeklagten fertigte, hat ausgesagt, ihr gegenüber habe Petra Mollath in einem Gespräch nach einem Bankberatungstermin etwa eineinhalb Jahre vor der Abgabe dieser Stellungnahme, zu dem es gekommen war, da die Zeugin Krach-Olschewsky Petra Mollath angesprochen hatte, was los sei, da ihr Petra Mollath zunehmend verstörter und dünner vorgekommen sei, angegeben, sie befände sich in einer schwierigen Situation; zweimal habe es körperliche Übergriffe des Angeklagten gegeben. Der Angeklagte habe sie auf den Boden gedrückt, sie sei dabei auf dem Bauch gelandet, und er habe sie so lange gewürgt, bis sie bewusstlos gewesen sei.

Von sonstigen konkreten Verletzungshandlungen konnte die Zeugin Krach-Olschewsky nichts sagen.

Zum Zeitpunkt des Gesprächs zwischen der Zeugin Krach-Olschewsky und der Nebenklägerin habe diese noch beim An-

geklagten gelebt. Sie könne auch sagen, dass es sicher nicht Sommer, sondern eher Herbst oder Winter gewesen sei. Damit dürfte das Gespräch in etwa in den letzten Monaten des Jahres 2001 bis etwa März 2002 stattgefunden haben.

Die Zeugin Krach-Olschewsky hat glaubhaft bekundet, dass die Nebenklägerin zu diesem Zeitpunkt, also bei diesem ersten Gespräch bereits von einer Wesensveränderung beim Angeklagten berichtet habe und sich danach erkundigt habe, ob dies eventuell auf eine Vergiftung zurückgeführt werden könnte.

Die Nebenklägerin habe zu verstehen gegeben, dass sie dem Angeklagten helfen wolle und auf die Zeugin Krach-Olschewsky ratlos gewirkt. Auch diese Aussage belegt die Schilderung der Verletzungshandlungen gegenüber Dritten zu einem Zeitpunkt, zu der die Nebenklägerin und der Angeklagte eben noch zusammenlebten und die Nebenklägerin kein Motiv für eine Falschbezeichnung hatte. So hat diese gegenüber der Zeugin Krach-Olschewsky bekundet, die Nebenklägerin habe nicht mit dem Gedanken gespielt, ihren Mann zu verlassen, sondern habe überlegt, was zu tun sei, um die Wesensänderungen wieder rückgängig zu machen. Konkret habe sie gefragt, ob sie etwas an der Ernährung ändern könne, ob es auf eine Vergiftung zurückzuführen sei, ob das möglich sei.

Die Angaben der Nebenklägerin gegenüber der Zeugin Krach-Olschewsky erweisen sich insoweit als konstant, als diese auch im Rahmen des Termins der Nebenklägerin in der Ambulanz der Klinik am Europa-Kanal vom 17.09.2003 dann, also später, die Schilderung eines Würgevorgangs bis zur Bewusstlosigkeit durch die Nebenklägerin festgestellt hat. So ergibt sich auch aus dem Eintrag vom 18.09.2003 in der Krankengeschichte durch die Zeugin Krach-Olschewsky, dass die Nebenklägerin ihr berichtet habe, dass sie in den zurückliegenden Ehejahren mehrfach Gewalt an sich erfahren habe, der Mann sie zuletzt immer wieder gewürgt habe, sie einmal ohnmächtig geworden und dann auch zu ihrem Hausarzt sei, die Würgemale dort gezeigt und die Situation habe dokumentieren lassen. Hierzu hat Zeugin Krach-Olschewsky im Rahmen ihrer Vernehmung erklärt, dass die Nebenklägerin ihr in der Ambulanz geschildert habe, sie sei beim Hausarzt zur Dokumentation gewesen.

Dies bestätigt die Angaben der Zeugen Reichel und Simbek und belegt gewalttätige Übergriffe des Angeklagten durch Bezüge sowie eine zeitnahe Dokumentation der Verletzungen durch den Zeugen Reichel.

Die Schilderung der Nebenklägerin gegenüber der Zeugin Krach-Olschewsky lässt sich zwanglos in Einklang bringen mit den Angaben des Zeugen Reichel zu den von der Nebenkläger-

rin geschilderten Verletzungshandlungen und dem auch von der Zeugin Simbek teilweise bestätigten Verletzungsbild, insbesondere Hämatome am Hals.

Auf Nachfrage, ob die Nebenklägerin auch von einem Biss berichtet habe, hat die Zeugin Krach-Olschewsky erklärt, hier sich nicht sicher zu sein, da so viel auch in der Presse gestanden habe – das ist nachvollziehbar, dass es schwierig ist; und es ist auch korrekt von der Zeugin, das dann aufzudecken.

Dass die Zeugin Krach-Olschewsky keine weiteren Verletzungshandlungen wiedergeben konnte, spricht nicht gegen die Glaubwürdigkeit der Angaben der Nebenklägerin. Die Zeugin Krach-Olschewsky hat nämlich nachvollziehbar geschildert, dass für sie das Hauptaugenmerk nicht die Körperverletzungen als solches gewesen seien – sie hätte nicht hier das Hauptaugenmerk darauf gelegt, sondern auf den Druck, unter dem die Nebenklägerin ersichtlich gestanden habe. Sie habe versucht, den Druck herauszunehmen. Dies sei auch Anlass für ihre ärztliche Stellungnahme vom 18.09.2003 gewesen.

Es mag sein, dass zum Zeitpunkt des Aufsuchens der Frau Krach am 17.09.2003 Petra Mollath nur unvollständige Angaben gemacht hat. Allerdings heißt das nicht, dass die Schilderungen der Nebenklägerin gegenüber der Zeugin Krach vom 17. September 2003, die zusammen mit dem vorgelegten Schreiben des Angeklagten zur Ausstellung der ärztlichen Stellungnahme geführt haben, unzutreffend waren, da die Zeugin gegenüber Frau Krach eben bereits bei diesem ersten Gespräch, das weit vorher, viel früher stattgefunden hat, als die Trennung noch gar nicht anstand, schon von Wesensveränderungen und Körperverletzungen berichtete.

Zum anderen wäre dies für den Tatvorwurf vom 12.08.2001 ohnehin nicht relevant, da eben, wie bereits ausgeführt, eine zeitnahe Schilderung des Geschehens an Frau Simbek, Markus Reichel und eben auch an Frau Krach-Olschewsky erfolgte und Verletzungsfolgen von den ersten beiden Personen, Simbek und Reichel, auch wahrgenommen und vom Arzt Reichel auch dokumentiert wurden.

Auch die in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, die die Nebenklägerin nach der Trennung vom Angeklagten vernommen haben bzw. denen gegenüber sich die Zeugin zum Tatgeschehen geäußert hat sowie die durch Verlesung eingeführten Aussagen und Äußerungen der Nebenklägerin haben in sich stimmige und glaubhafte Schilderungen der Nebenklägerin im Kerngeschehen wiedergegeben und erbracht.

Der Zeuge Feldmann, der die erste polizeiliche Vernehmung der Zeugin Mollath am 15.01.2003 durchgeführt hat, hat bekundet, nur mehr lückenhafte Erinnerungen an die Ermittlungen vor elf Jahren zu haben – nachvollziehbar. Frau Mollath habe im Januar 2003 Anzeige erstatten wollen wegen Waffendelikten. Sie habe die Vermutung geäußert, ihr Ehemann sei im Besitz illegaler Schusswaffen und habe Angst, diese könne er einsetzen. Vorgeschichte sei häusliche Gewalt gewesen – so der Zeuge.

Die Zeugin habe einen tätlichen Übergriff ihres Ehemanns geschildert, bei dem er sie bis zur Bewusstlosigkeit gewürgt habe. Ob ihm von Frau Mollath eine Bisswunde bzw. Narbe gezeigt worden sei, daran hat der Zeuge keine Erinnerung mehr gehabt. Er sagte aber, wenn er eine solche gesehen hätte, hätte er diese wohl fotografisch festgehalten. Frau Mollath habe aber gesagt, dass sie sich nach dem Vorfall ein ärztliches Attest besorgt habe.

Aus dem Vernehmungsprotokoll vom 15. Januar 2003, das nach Angaben des Zeugen Feldmann so zustande kam, dass die Zeugin gewisse Passagen vorgetragen hat, er diese dann niedergeschrieben hat, ausgedruckt hat und nach Durchlesen durch die Zeugin von dieser auch unterschrieben wurde, ergibt sich, dass die Zeugin dem Polizeibeamten gegenüber angab, vom Angeklagten geschlagen, getreten, gebissen und bis zur Bewusstlosigkeit gewürgt worden zu sein.

Als Nächstes kommt dann die ermittelungsrichterliche Vernehmung. An die ermittelungsrichterliche Vernehmung vor dem Amtsgericht Tiergarten hat der als Zeuge vernommene Ermittlungsrichter, Amtsrichter Buckow, keinerlei Erinnerung mehr. Aus dem ermittelungsrichterlichen Protokoll vom 15.05.2003 ergibt sich jedoch, dass die Zeugin hier bekundet hatte, am 12.08.2001 vom Angeklagten gewürgt und gebissen worden zu sein und am rechten Arm noch Spuren von einer Narbe von der Bisswunde habe. Sie sei vom Angeklagten zu Boden gebracht worden, er habe sich auf sie gesetzt und sie gewürgt. Sie sei bewusstlos geworden, und dann meint sie jedenfalls, dass sie weggetreten sei, obwohl ihr Mann behauptete, dass sie nicht bewusstlos geworden sei. Den genauen Ablauf im Einzelnen könne sie nicht mehr sagen. Sie habe sich natürlich auch gewehrt. Irgendwie muss er sie dann auch in den rechten Unterarm gebissen haben, wobei sie nicht glaube, dass sie dort geblutet habe. Vor dem Würgen habe der Angeklagte sie mit Fäusten geschlagen, bestimmt mehr als 20 Mal am ganzen Körper, er habe sie auch in die untere Körperhälfte getreten, wobei er Hausschuhe oder Mokassins getragen habe.

Auch ist hier bereits die Aussage der Nebenklägerin protokolliert, dass sie das Attest am 03.06.2002 erneut habe ausstellen lassen, weil sie es aufgrund der befürchteten Angriffe nicht habe mitnehmen können.

Aus der niedergelegten Angabe der Zeugin, dass sie meine, dass sie weggetreten sei, ergibt sich, dass die Nebenklägerin jedenfalls der Ansicht war, bewusstlos gewesen zu sein. Hieraus steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass die Nebenklägerin sich jedenfalls in dem auch vom Sachverständigen Prof. Eisenmenger beschriebenen Zwischenzustand zwischen völliger Bewusstlosigkeit und vollem Bewusstsein befand.

Der Zeuge Huber, Amtsgericht Nürnberg, der die damalige Ehefrau in der Hauptverhandlung am 25.09.2003 vernommen habe, hatte keine eigene Erinnerung mehr an die damalige Zeugin und den Inhalt ihrer Aussage. Aus dem eingeführten Vernehmungsprotokoll ergibt sich zum besagten Vorfall wenig, nämlich lediglich, dass Petra Mollath damals bekundet hatte, der Angeklagte sei auf sie losgegangen und habe sie gewürgt; sie habe Prellungen und Bisswunden gehabt. Wie es im Einzelnen zu den Prellungen gekommen sei, wird nicht ausgeführt. Was es mit den Bisswunden im Einzelnen auf sich hatte, wird ebenso wenig erläutert.

Richter am Amtsgericht Eberl, der am 22.04.2004 in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Nürnberg die Zeugin erneut vernommen hatte, verfügte nur mehr über Erinnerungen rudimentärer Art, wie er sagte, sodass auch insoweit letztlich auf die eingeführte Vernehmungsniederschrift, Protokollniederschrift zurückgegriffen werden musste.

Hiernach bekundete die damalige Ehefrau des Angeklagten am 22.04.2004 vor dem Amtsgericht Nürnberg, dass der Angeklagte sie am 12.08.2001 ohne Grund angegriffen habe. Er habe sie gepackt, sie aufs Bett geschmissen, gewürgt, getreten und gebissen. Dann führte die Zeugin aus, der Angeklagte habe sie zu Boden gedrückt, sich auf sie gesetzt, sie gewürgt, bis sie bewusstlos geworden sei. Sie habe Würgemale am Hals gehabt, die man ca. eine Woche gesehen habe. Ihre Augen haben von den Schlägen weh getan. Sie sei vom Angeklagten, der innerlich Mokassins getragen habe, auch getreten worden, als sie am Boden gelegen sei. Die Zahl 20 bei den Schlägen könne sie bestätigen.

Zum Vorfall vom 31.05.2002 bekundete die Zeugin ebenfalls, dass der Angeklagte sie aufs Bett geschmissen habe und gewürgt habe bzw. würgen habe wollen.



Da nun ein Schmeißen aufs Bett in Bezug auf den Vorfall vom 12.08.2001 in keiner der anderen Vernehmungen bzw. Äußerungen der Petra Mollath auftauchte, kann nicht ausgeschlossen werden, dass hier ein Missverständnis hinsichtlich der Protokollierung oder eine Verwechslung der Zeugin selbst vorliegt, zumal im Anschluss von einem „zu Boden bringen“ die Rede ist. Welche Art von Schlägen der Zeugin zugefügt worden sind, habe sie vor dem Amtsgericht Nürnberg nicht näher präzisiert. Eine entsprechende Nachfrage zur Abklärung erfolgte wohl nicht.

Die Äußerungen der als Zeugin in der Hauptverhandlung vor dem Landgericht Nürnberg-Fürth am 08.08.2006 vernommenen früheren Ehefrau des Angeklagten bleiben sehr ungenau. Der Vorsitzende Richter am Landgericht Brixner erinnert sich nicht mehr hieran und verfügte auch nicht mehr über Aufzeichnungen aus der Verhandlung. Ebenso war es bei der Schöffin Herzog.

Die als Zeugin vernommene Richterin am Landgericht, Heinemann, hat bekundet, die damalige Zeugin Petra Müller habe ausgesagt, der Angeklagte habe sie 2001 geschlagen, gewürgt und in den Arm gebissen. Der Biss solle noch sichtbar sein. Sie könne aber nicht mehr sagen, ob die Zeugin den Arm damals gezeigt habe.

Der Schöffe Westenrieder hat zum Tatvorwurf angegeben, die damalige Zeugin habe die Art der Körperverletzung und die angeblichen Tötlichkeiten geschildert, und sie habe eine Narbe vom Zeugentisch aus gezeigt, und zwar von sich aus. Er habe jedoch nicht sehen können, wie das ausgesehen habe, und er könne sich auch nicht an Einzelheiten der Aussage der Zeugin Petra Müller erinnern. Er hatte dazu noch eine Mitschrift, die allerdings zu diesem Punkt nichts Brauchbares beinhaltet.

Ihm sei, so der Zeuge, das Urteil im Jahr 2011 zugespielt worden. Er habe es gelesen und könne nur sagen, wenn damals die Zeugin gesagt hätte, sie sei bewusstlos gewesen, dann seien Tritte erfolgt, dann wäre ihm dies als unlogisch aufgefallen. In soweit erweist sich die Aussage des Zeugen Westenrieder jedoch nicht als belastbar, da der Zeuge auf Nachfrage angegeben hat, dass ihm nicht bewusst geworden sei, dass Tritte mit den Füßen während der Bewusstlosigkeit bereits Gegenstand der Anklage vom 23.05.2003 waren. Zudem hat der Zeuge angegeben, dass in der Hauptverhandlung kein einziges Mal zur Sprache gekommen sei, dass die Körperverletzung fünf Jahre vor der Hauptverhandlung stattgefunden haben soll.

Es ist damit offenkundig, dass dem Zeugen trotz Verlesung der Anklageschriften, die auch von ihm bestätigt wurden, nicht

bewusst wurde, zu welcher Zeit die angeklagten Taten stattgefunden haben sollen und dass Tritte während der Bewusstlosigkeit auch Gegenstand der zur Hauptverhandlung zugelassenen Anklageschrift vom 23.05.2003 waren.

Der als Zeuge vernommene frühere Pflichtverteidiger Dolmany sowie der frühere Betreuer des Angeklagten, Rechtsanwalt Gebessler, hatten an die Aussagen der ehemaligen Ehefrau des Angeklagten keine Erinnerung, wie ebenso die in den Hauptverhandlungen anwesenden jeweiligen Vertreter der Staatsanwaltschaft.

Zu diesem Punkt hatte auch der Zeuge Dr. Leipziger keine sichere Erinnerung mehr und konnte auch mit Hilfe der von ihm gefertigten Notizen, die er noch hatte, keine Klarheit schaffen.

Nun noch der Zeuge Maske, nunmehr Ehemann der Nebenklägerin. Dieser hatte ausgeführt, dass zu Beginn seiner Beziehung mit Petra Maske – er sei mit dieser liiert seit Oktober 2002 – die angeklagten Vorfälle kein Thema gewesen seien. Petra Maske habe ihm zwar mal davon erzählt; das liege aber schon lange zurück. Seine Frau habe ihm erzählt, sie sei vom Angeklagten geschlagen und gebissen worden. Nähere Einzelheiten seien ihm nicht bekannt. In den letzten Jahren sei das Thema ohnehin zu Hause ein No-Go gewesen; es sei für alle Beteiligten sehr belastend, und man rede nicht darüber.

Zum Vorhandensein einer Narbe befragt, wusste der Zeuge nur, dass diese am rechten oder linken Arm der Ehefrau sei; er habe sie selbst nicht begutachtet. Die Wunde sei so gut wie verheilt, und sie würde nicht ins Auge springen.

Weiter hat der Zeuge bekundet, die Nebenklägerin habe ihm berichtet, sich nicht früher von dem Angeklagten getrennt zu haben, weil sie geglaubt habe, sie könne ihn ändern oder ihm helfen; sie habe ein Helfersyndrom.

An die Angaben der Nebenklägerin in der Hauptverhandlung vom 08.08.2006 vor dem Landgericht Nürnberg-Fürth konnte der Zeuge auf Nachfrage lediglich berichten, dass von Würgen und Tritten gesprochen worden sei und die Nebenklägerin nicht habe genau angeben können, wie oft sie getreten worden sei.

Als gemeinsamer Kern ist den Vernehmungen damit zu entnehmen, dass die Zeugin jeweils bekundet, soweit die Zeugin überhaupt noch Erinnerungen hatte, vom Angeklagten geschlagen, gewürgt zumindest an den Rand der Bewusstlosigkeit, getreten und gebissen worden zu sein.

Hinzu kommt jetzt schließlich noch, dass die geschilderten Verletzungshandlungen mit dem festgestellten Verletzungsbild durch Reichel auch aus rechtsmedizinischer Sicht in Einklang zu bringen sind. So hat der Sachverständige Prof. Eisenmenger überzeugend ausgeführt, dass die attestierten Verletzungen auf eine erhebliche stumpfe Gewalteinwirkung hinweisen. Das heißt, wenn der Zeuge Reichel die dokumentierten Verletzungen an der Nebenklägerin am 12.08.2001 gesehen hat, woran, wie berichtet, überhaupt kein Zweifel besteht – annehmen zu wollen, der Arzt Markus Reichel habe bewusst für eine ihm bis dahin fremde Person, die bislang bei ihm selbst noch nicht einmal Patientin war, ein Attest über Verletzungsfolgen ohne jegliche Grundlage ausgestellt; dafür spricht nun wirklich gar nichts -, wenn er also nun die Verletzungen, die er dokumentiert hat, gesehen hat, stellt sich die Frage, woher diese Verletzungen rühren.

Der Sachverständige konnte aus rechtsmedizinischer Sicht aufgrund von Schwächen des ärztlichen Attests, das nicht den fachlichen Standards entspricht und Ungenauigkeiten aufweist, zwar nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit sagen, dass die von der Nebenklägerin geschilderte Entstehung mit dem Befund zwingend übereinstimmt, aber das heißt keineswegs, dass die Schilderungen der Nebenklägerin mit dem Attest nicht in Einklang zu bringen wären. So ist es nach den Ausführungen des Sachverständigen Eisenmenger gerade nicht. Vielmehr ist das sich herauskristallisierende Kerngeschehen, nämlich Würgen, Beißen in den rechten Unterarm, Schlagen mit der Faust und Treten, mit dem Inhalt der Befunderhebung durch Markus Reichel, aus rechtsmedizinischer Sicht in Einklang zu bringen, wie Prof. Eisenmenger nachvollziehbar ausgeführt hat.

Der Sachverständige Prof. Eisenmenger hat im Einzelnen ausgeführt, dass trotz der fehlenden Exaktheit des Attests die vorgenannten Verletzungshandlungen den Befunderhebungen durch Reichel nicht widersprechen, wenn auch aufgrund der Ungenauigkeiten diese nicht positiv für die von der Geschädigten Mollath geschilderte Art der Entstehung der Verletzungen erhalten kann. Ein Miteinander-in-Einklang-zu-bringen ist aber jedenfalls nicht ausschließbar.

So passen insbesondere die von Reichel attestierten Hämatome an den Oberarmen zu einem Festhalten. Die Bissverletzung ist nach den nachvollziehbaren Ausführungen des Prof. Eisenmenger doch so charakteristisch, dass trotz der ungenauen Beschreibung im Attest davon auszugehen ist, dass Reichel sich in seiner Einschätzung nicht täuschte. Die festgestellten Hämatome sind mit Tritten bzw. Faustschlägen in Einklang zu bringen.

Ungenauigkeiten des Attests wie beispielsweise die fehlende Feststellung der Farbe der Hämatome führen nur dazu, dass der Sachverständige eben keinen sicheren Schluss hinsichtlich der Entstehungszeit ziehen kann.

Die Kammer hält es jedoch angesichts der Angaben der Zeugen Simbek und Reichel für erwiesen, dass die festgestellten Hämatome dem geschilderten Vorfall vom 12.08.2001 zuzuordnen sind. Zudem ist ein Würgevorgang mit der Folge, dass die Nebenklägerin Würgemale in Form von flächigen Hämatomen an beiden Seiten des Halses seitlich der Luftröhre unterhalb des Kehlkopfes ventral medial erlitt und in einem Zustand zwischen klarem Bewusstsein und vollständigem Bewusstseinsverlust meint, das Bewusstsein verloren zu haben, aus rechtsmedizinischer Sicht ebenfalls sehr gut erklärbar, wie der Sachverständige auf Nachfrage in der Hauptverhandlung im Einzelnen nachvollziehbar dargelegt hat.

Insbesondere steht die fehlende Dokumentation, ob Stauungsblutungen vorhanden waren - von Markus Reichel nicht untersucht -, nicht der Annahme eines festgestellten Würgevorgangs entgegen. Selbst beim Fehlen von entsprechenden Einblutungen wäre nämlich ein Würgevorgang bis zur Bewusstlosigkeit hin nicht ausgeschlossen. So ist nach den nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen der Eintritt von Bewusstlosigkeit bereits nach acht bis zwölf Sekunden möglich, während die vorgenannten Einblutungen erst nach ca. 20 Sekunden auftreten.

Die Nebenklägerin schildert stets ein Würgen bis zur Bewusstlosigkeit. Im Rahmen der ermittlungsrichterlichen Vernehmung in Berlin Tiergarten vom 15.05.2003 ist allerdings dann die Aussage zu finden, sie meine, dass Bewusstlosigkeit eingetreten gewesen sei, auch wenn ihr Ehemann behauptet habe, dass sie nicht bewusstlos gewesen sei, was die Feststellung der Kammer dann belegt, dass sich die Nebenklägerin in einem Zustand zwischen klarem Bewusstsein und vollständigem Bewusstseinsverlust befand, wobei die Nebenklägerin subjektiv der Meinung war, das Bewusstsein verloren zu haben – das ist, wie gesagt, aus rechtsmedizinischer Sicht nachvollziehbar.

So hat der Sachverständige dargelegt, dass es für jemand, der das Bewusstsein verliere, Übergangsformen zwischen klarem Bewusstsein und völligem Bewusstseinsverlust gebe, und das könne eben auch im vorliegenden Fall Platz gegriffen haben.

Da der Würgevorgang bei der Nebenklägerin zu Hämatomen am Hals und annähernder Bewusstlosigkeit geführt hat, ist nach den einleuchtenden Ausführungen des Prof. Eisenmenger

von einer potenziell lebensgefährdenden Handlung auszugehen.

Zusammenfassend möchte ich zu diesem Punkt festhalten:

Da aufgrund des Attestes des Arztes Markus Reichel stumpfe Gewalteinwirkungen auf die damalige Ehefrau des Angeklagten feststehen, die Nebenklägerin schon kurz nach dem 12.08.2001, also zwei Tage später sowohl der Zeugin Simbel als auch Markus Reichel und schließlich auch der Zeugin Krach-Olschewsky gegenüber von Verletzungen, die ihr vom Angeklagten grundlos beigebracht wurden, gesprochen hat und das sich aus späteren Ausführungen herauskristallisierende Kerngeschehen, nämlich Würgen, Beißen in den Unterarm, Schläge und Tritte, mit dem Inhalt der Befunderhebung im Attest Reichels auch aus rechtsmedizinischer Sicht in Einklang zu bringen ist, wie Prof. Eisenmenger dargelegt hat, ist die Kammer davon überzeugt, dass der Angeklagte seine damalige Ehefrau am 12.08.2001 gewürgt, mit der Faust geschlagen, getreten und gebissen hat.

Die vom Angeklagten angebotene Variante, nämlich dass seine damalige Ehefrau im August 2001 bei einem Streitgespräch zu ihren illegalen Tätigkeiten aus dem fahrenden Auto sprang, bevor es ihm gelang, das Auto zum Stehen zu bringen, und die von Reichel attestierten Verletzungen aus diesem Vorfall stammen würden, diese Variante geht unabhängig von der Frage, ob und wann genau ein solcher Vorfall stattgefunden hat, schon deshalb nicht her, da die Feststellung einer Bissverletzung damit in keiner Weise erklärt werden kann und, wie der Sachverständige Prof. Eisenmenger ausgeführt hat, auch blaue Flecken am Hals bei einem solchen Geschehen „Sprung aus dem Auto“ nicht zu erwarten wären.

Darüber hinaus lassen die Ausführungen des Angeklagten, er habe versucht, sich vor Schlägen zu schützen, dies sei mit „gewehrt“ zu verstehen, ebenso wie die beiläufige Äußerung der Nebenklägerin vor dem Ermittlungsrichter Buckow dahin gehen, dass ihr Mann glaube, sie sei nicht weggetreten gewesen, darauf schließen, dass eine körperliche Auseinandersetzung der Eheleute am 12.08.2001 stattgefunden hat.

Auch die briefliche Reaktion des Angeklagten auf das kommentarlose Zufaxen des Attests von Reichel durch die Nebenklägerin am 09.08.2002 an der Angeklagten, die nicht etwa so aussah, dass sich der Angeklagte dahingehend äußerte, dass dies von der Ehefrau erfunden sei, sondern nur klarstellte, dass er sich nicht erpressen lassen werde, ist ein Indiz dafür, dass es den von der Nebenklägerin geschilderten Vorfall vom 12.08.2001 gab.

Nebenbei: Das kommentarlose Zusenden des Attests am besagten Zeitpunkt kann von der Nebenklägerin gut als Drohung dergestalt gedacht gewesen sein, dass sie, wenn der Angeklagte keine Ruhe gebe und sie weiterhin mit Schwarzgeldverschiebungen in Verbindung brächte, eine Anzeige gegen ihn erheben werde - dafür spricht durchaus einiges -, bedeutet aber nicht, dass am 12.08.2001 keine Körperverletzungshandlung stattgefunden habe.

Auch die Aussage des Zeugen Braun, dass er von der Nebenklägerin am 31.05.2002 angerufen worden sei und sie dabei erklärt habe, wenn der Angeklagte sie und ihre Bank anzeige, mache sie ihn fertig; sie habe sehr gute Beziehungen; dann zeige sie ihn auch an; das könne er ihm auch sagen; er sei doch irre; den lasse sie auf den Geisteszustand untersuchen, und dann hänge sie ihm etwas an; wenn er die Klappe halte, könne er 500.000 Euro behalten, bedeutet nicht, dass der Körperverletzungsvorwurf vom 12.08.2001 erfunden worden wäre.

Dieses Telefonat, so es überhaupt stattgefunden hat, war neun Monate nach der Feststellung der Verletzungen durch den Zeugen Reichel und kann zwanglos so verstanden werden, dass sie die geschehene Tat zur Anzeige bringt, wenn der Angeklagte seine Vorwürfe in Bezug auf Schwarzgeldverschiebungen nicht bleiben lässt.

Dass der Angeklagte seiner damaligen Ehefrau die festgestellten Verletzungen lediglich in Notwehr beigebracht haben könnte, schließt die Kammer aus.

Die teilweisen Äußerungen des Angeklagten, er habe sich gegen seine Ehefrau nur gewehrt, erscheinen angesichts des erheblichen Verletzungsbildes und der körperlichen Überlegenheit des Angeklagten gegenüber seiner Frau, die wir zwar nicht gesehen haben, die der Zeuge Reichel aber als sehr dünn und kläglich aussehend schildert, fern liegend. Darüber hinaus erschöpfte sich die dahingehende Einlassung des Angeklagten eben auch darin, dass er sagt, er habe sich nur gewehrt, er habe ihre Schläge abgewehrt. Das ist zu pauschal und unpräzise, um den Schluss zuzulassen, dass Würgen, Treten und Schlagen und Beißen seien geeignet und erforderlich gewesen, um heftige Angriffe der Ehefrau – welche Angriffe der Ehefrau, bleibt offen - abzuwehren.

Im Übrigen gehen die beiden Verteidigungsstrategien, die der Angeklagte hier selber mitgeteilt hat, ohnehin nicht zusammen. Einerseits sollen die Verletzungen der Nebenklägerin aus einem Sprung aus dem fahrenden Auto herrühren – was davon zu halten ist, habe ich bereits ausgeführt -, und andererseits

gibt der Angeklagte an, sich am 12.08.2001 gegen seine damalige Ehefrau nur gewehrt zu haben.

Eine Prüfung der Notwehr – Erforderlichkeit, Geeignetheit, Gebotenheit - ist ohne nähere Einlassung nicht möglich gewesen.

Der Angeklagte hat damit den Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung verwirklicht und ist eben auch nicht durch Notwehr gerechtfertigt.

Allerdings war der Angeklagte vom Vorwurf der gefährlichen Körperverletzung aus rechtlichen Gründen freizusprechen, da nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann, dass der Angeklagte zum Tatzeitpunkt 12.08.2001 schuldunfähig war, ihm also die Einsicht gefehlt habe, Unrecht zu tun. Das ist nicht sicher ausgeschlossen.

Zur Klärung dieser Frage hat die Kammer den Sachverständigen Prof. Dr. Nedopil hinzugezogen, ein bundesweit anerkannter Fachmann auf dem Gebiet der forensischen Psychiatrie. Dieser hielt es für möglich, dass sich beim Angeklagten zur maßgeblichen Zeit, also im Jahr 2001, eine wahnhafte Störung gebildet hatte und er aufgrund dieser Störung am 12.08.2001 im Rahmen einer Auseinandersetzung mit seiner damaligen Ehefrau nicht in der Lage war, sein Verhalten zu steuern. Damit konnte er eine Schuldunfähigkeit des Angeklagten zum Tatzeitpunkt nicht sicher ausschließen, was die Kammer für nachvollziehbar erachtet und ich auch gleich ausführen möchte, warum.

Zunächst ist einleuchtend, dass eine sachverständige Beurteilung für den Sachverständigen Prof. Nedopil schwierig war, da sich der Angeklagte einer Exploration durch den Sachverständigen Prof. Nedopil verweigerte. Das ist sein gutes Recht – keine Frage -, und der Angeklagte mag seine Gründe hierfür gehabt haben. Das Gericht hat das auch nicht bewertet und muss die hierdurch entstandene Situation ebenso wie der Sachverständige Prof. Nedopil hinnehmen.

Keinesfalls durfte aber die Kammer deshalb gänzlich auf die Einholung eines Gutachtens verzichten. Es ist Aufgabe eines jeden Gerichts, Feststellungen zur Schuld eines Angeklagten zu treffen, da sonst die Gefahr bestünde, dass ein Angeklagter verurteilt wird, obwohl ihm letztlich sein Verhalten nicht zum Vorwurf gemacht wird. Hinzu kam die Schwierigkeit, dass die fragliche Tat bereits 13 Jahre zurückliegt, der damalige Zustand aber für die heute zu beantwortende Schuldfrage entscheidend ist.

Nachvollziehen konnte die Kammer auch den Ansatz des Sachverständigen Nedopil, dass nach der klassischen Literatur eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die Entstehung einer wahnhaften Störung besteht, wenn bestimmte Persönlichkeitsmerkmale mit bestimmten Beziehungsmustern und sozialen Rahmenbedingungen zusammentreffen. Hiernach kann eine Verbindung von Empfindsamkeit und Kränkbarkeit auf der einen Seite und Übernachhaltigkeit und hohem Selbstanspruch auf der anderen Seite den Betroffenen in Konflikten oder Kränkungen misstrauisch werden und den Bezug zur Realität verlieren lassen.

Entscheidend für die Diagnose einer Wahnkrankheit sind hierbei nicht die Vorstellungen als solches, die der Betroffene hatte und äußert. Entscheidend ist vielmehr, wie der Betroffene mit diesen Vorstellungen umgeht, ob er noch in der Lage ist, diese Vorstellungen zu hinterfragen, oder ob diese Vorstellungen eine solche Macht gewinnen, dass sie die Persönlichkeit immer mehr prägen und der Betroffene in einem eigenen, geschlossenen Denksystem gefangen ist.

Die Kammer weiß vorliegend nicht, ob beim Angeklagten im Jahr 2001 tatsächlich eine solche wahnhafte Störung vorhanden war. Allerdings liegt es nicht fern, eine solche damalige Störung für möglich zu halten. Es finden sich zunächst Anhaltspunkte für eine sensitive Persönlichkeit, wie von Prof. Nedopil beschrieben. In dem vehementen Eintreten des Angeklagten für den Frieden und gegen Waffen und überhaupt gegen die Ungerechtigkeit in dieser Welt sind deutliche Anzeichen für eine hohe Empfindsamkeit des Angeklagten zu sehen. Der Angeklagte kann nicht wegschauen, und das ist vom Grundsatz her auch durchaus begrüßenswert. In diesem Sinne ist auch sein Kampf gegen mögliche Schwarzgeldverschiebungen bei der HypoVereinsbank zu würdigen. Diese Empfindsamkeit verbindet sich allerdings mit einem außerordentlichen Beharren – der Sachverständige hatte es Rigidität und Übernachhaltigkeit genannt – und mit einem ungewöhnlich hohen Selbstanspruch bzw. mit einer Selbstüberschätzung. Deutlich wird dies in vielen Schreiben, die der Angeklagte verfasst hat.

In Briefen an über 600 Bundestagsabgeordnete, an Wolfgang Thierse und auch an Papst Johannes Paul II schon in den Jahren 1999 und 2000 sowie in vielen weiteren Briefen in den folgenden Jahren, zum Beispiel an Gerhard Schröder oder an Kofi Annan, prangert der Angeklagte die Missstände auf dieser Welt an und meint, hierauf beträchtlichen Einfluss nehmen zu können – Zitat aus dem Schreiben „Was mich prägte“, der Verteidigungsschrift des Angeklagten vom 24.09.2003: „Inzwischen musste versucht werden, einen Krieg zu verhindern.“ Dem damaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Dr.



Papier, bescheinigt er am 12.09.2003 lobend, die Mitglieder seiner Kammer hätten Recht gesprochen. Er, der Angeklagte, habe sich im Gegensatz zu vielen anderen Menschen sofort aktiv gegen die Wiederbelebung der Leistungsprämie (?) eingesetzt. Beigelegt wurde ein offener Brief an den Oberbürgermeister von Nürnberg und ein Brief an den Altbundespräsidenten Theodor Heuss.

Der Angeklagte trat also unmittelbar an die höchsten Repräsentanten Deutschlands oder auch der UNO heran und ging wie selbstverständlich davon aus, gehört zu werden.

In die gleiche Richtung geht die Schilderung eines Gesprächs des Zeugen Zimmermann mit dem Angeklagten im Jahr 2003, in welchem der Angeklagte erklärt, er habe Kontakt mit Harald Schmidt aufgenommen, und dieser habe ihm in einer Fernsehsendung geantwortet, oder das Schreiben des Angeklagten vom 22.02.2003 an die Richterin am Amtsgericht Krischker, in welchem er sinngemäß mitteile, er habe durch Übersendung von vier Blättern an alle wichtigen Medienhäuser und Organisationen Europas letztlich die größte Friedensdemonstration der Welt ausgelöst.

Eine Persönlichkeitsbeschreibung ähnlicher Art sieht der Sachverständige Prof. Nedopil auch im Gutachten des Zeugen Dr. Simmerl, der im Jahr 2007 im Rahmen eines Betreuungsverfahrens immerhin eine Exploration beim Angeklagten vornehmen konnte. Auch wenn Dr. Simmerl den Angeklagten im Ergebnis nicht als betreuungsbedürftig ansah, findet er doch eine unflexible, absolut auf Gerechtigkeit beharrende und rechthaberische Grundhaltung des Betroffenen mit fanatisch-querulatorischen Zügen vor. Symptome für ein Hineinsteigern des Angeklagten in eine Eigenwelt, in eine private Realität könne auch in verschiedenen Verhaltensauffälligkeiten gesehen werden.

Die Zeugin Simbek beschrieb ein Nachspionieren und Fotografieren des Angeklagten in der Arztpraxis Reichel, des Weiteren ein fortwährendes Verdunkeln der eigenen Wohnung und eine Vorfall nach der Trennung von Petra Müller, als der Angeklagte mit einer Corvette in den Hof der Zeugin fuhr, dort ein 50 mal 50 cm großes Porträt vom verstorbenen Vater der Petra Müller auf dem Dach des Fahrzeuges ausbreitete und an Petra Müller gewandt sagte, sie könne jetzt in die Augen ihres Vaters blicken; genau vor diesem Menschen habe er sie immer schützen wollen.

Der frühere Pflichtverteidiger Dolmany beschrieb eine Situation, in der der Angeklagte, der zuvor jeden Kontakt mit ihm verweigert hatte, spätabends an einem Freitag vehement an der

Tür der Kanzlei hämmerte, sodass der Zeuge Dolmany erhebliche Angst bekommen habe.

Um keine Missverständnisse entstehen zu lassen: Jedes einzelne Verhalten für sich genommen kann natürlich keine wahnhaftige Störung belegen. Es sind allerdings Auffälligkeiten im Verhalten, einzelne Bausteine, die in ihrer Gesamtheit die Einschätzung eines nicht ausschließbaren Wahns durch den Sachverständigen Prof. Nedopil begründen. Dieser sah zudem Anzeichen für einen gewissen Realitätsverlust und ein Bewegen in einem geschlossenen System in der durchaus fragwürdigen Einbeziehung des Dr. Wörthmüller in den Kreis der Schwarzgeldverschieber. In die gleiche Richtung weist die Vermutung des Angeklagten, der Zeuge Lippert, der in einer früheren Hauptverhandlung gegen den Angeklagten vor dem Amtsgericht Nürnberg als Sachverständiger aufgetreten war, gehöre ebenfalls zu diesem Kreis, obwohl der Angeklagte als einziger Anhaltspunkt hierfür nach den Angaben des Zeugen Lippert hatte, dass dieser ein Konto bei der HypoVereinsbank hatte, was allerdings nicht einmal zutrif.

Aber auch das Verhalten des Angeklagten in den Hauptverhandlungen vor dem Amtsgericht Nürnberg und dem Landgericht Nürnberg-Fürth, so wie von den damaligen Verfahrensbeteiligten beschrieben, zeigt Auffälligkeiten, die den Schluss nahelegen, dass sich der Angeklagte deutlich verrannt hatte, wie es auch der Zeuge Simmerl ausdrückte, und der Angeklagte deshalb in bestimmten Situationen nicht mehr in der Lage war, angemessen zu reagieren.

So erschien der Angeklagte in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Nürnberg mit einer grün-weißen Zahnbürste im Revers, da man ihn ohnehin einsperren würde, breitete dort auf dem Tisch Bücher über die Nürnberger Prozesse aus und las darin während der Verlesung der Anklageschrift durch den Staatsanwalt, wie der Zeuge Dolmany bekundete. Auch den damaligen Schöffen Herzog und Westenrieder blieb die Penetranz in Erinnerung, mit der der Angeklagte in der Hauptverhandlung vor dem Landgericht Nürnberg-Fürth nur über illegale Geschäfte der HVB reden habe wollen, nicht aber über die vorgegebene Thematik der ihm vorgeworfenen Körperverletzungs- und Sachbeschädigungsdelikte und der Freiheitsberaubung.

Gericht und Angeklagter redeten vollständig aneinander vorbei. Jeder hatte sein eigenes Thema. Mögliche Schwarzgeldgeschäfte einer Bank sind wichtige Themen; es ist aber durchaus auffällig, dass der Angeklagte nicht mehr unterscheiden konnte, in welchem Rahmen es angemessen ist, dieses Thema auszubreiten und in welchem nicht.

Die Kammer sieht damit die Möglichkeit einer wahnhaften Störung beim Angeklagten, und zwar auch für das Jahr 2001. Zwar sind die dargestellten Verhaltensauffälligkeiten weitgehend erst für den Zeitraum ab dem Jahr 2002 beschrieben worden, jedoch ist der zeitliche Zusammenhang zum Tatzeitpunkt August 2001 doch sehr eng, und es liegen auch bereits zig Schreiben aus den vorangegangenen Jahren vor.

So hat auch der Sachverständige Prof. Nedopil ausdrücklich den Schluss gezogen, dass eine wahnhafte Störung beim Angeklagten bereits im Jahr 2001 vorgelegen haben kann. Eine solche wahnhafte Störung ist dem vierten Eingangskriterium des § 20 StGB zuzuordnen.

Nach Ansicht der Kammer ist es nicht ausgeschlossen, dass sich eine solche wahnhafte Störung im Tatgeschehen am 12.08.2001 tatsächlich ausgewirkt hat. Der Sachverständige Prof. Nedopil führt in seinem Gutachten aus, die affektive Beteiligung an einem Wahngeschehen könne unterschiedlich sein und zu einer mehr oder weniger ausgeprägten Wahndynamik führen. Eine hohe affektive Beteiligung liege allerdings bei dem Angeklagten nahe, war doch seine damalige Ehefrau in die Thematik, um die sich der Angeklagte und alles drehte, nämlich die Ungerechtigkeit in dieser Welt und die illegalen Geschäfte der HVB, erheblich eingebunden. Seither versuchte er, wie sich aus seinen Schreiben im DuraPlus-Ordner ergibt, seine Frau von illegalen Geschäften abzuhalten – dies alles erfolglos, was eine erhebliche Kränkung darstellen konnte.

Aus dem bereits genannten Schreiben des Angeklagten vom 24.09.2003, aus dem Geheft „Was mich prägte“ geht hervor, dass der Angeklagte in den Jahren 1993 bis 1998 einen aufwendigen Prozess führte, der ihn erheblich finanziell belastete. Die Zeugin Simbek berichtete, der Angeklagte habe umfangreiche finanzielle Hilfen durch seine Ehefrau in Anspruch nehmen müssen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich in dieser unerträglichen Situation die Sichtweise des Angeklagten auf die angesprochene Thematik um die HypoVereinsbank im Sinne eines geschlossenen Denksystems verengt hatte, seine gesamte Persönlichkeit hierauf ausgerichtet war und, da gleichzeitig sein engstes soziales Umfeld, nämlich die eigene Ehefrau, in diese Thematik eng verstrickt war, er in einer bestimmten Situation, die wir heute beurteilen müssen, nicht mehr in der Lage war, sein Verhalten zu steuern und tätig wurde, obwohl eigentlich der Angeklagte Gewalt ablehnte und dies als Unrecht ansah.

Hierfür spricht im Übrigen auch die Aussage seiner früheren Ehefrau vor dem Ermittlungsrichter in Berlin am 15.05.2003,

wonach sie im Zusammenhang mit den Körperverletzungsvorfällen vom 12.08.2001 sagte, der Angeklagte habe sich in seinen Wahn reingesteigert, das heißt, er wolle die Welt verbessern und meine, alle seien schlecht und sie sei es auch.

Ebenso die Äußerung der Nebenklägerin gegenüber der Zeugin Krach im Gespräch im Herbst 2001, Winter 2002, in dem sie bereits von einer Wesensveränderung des Angeklagten sprach und sich erkundigte, ob dies auf eine Vergiftung zurückzuführen sein könne oder ob man durch eine Ernährungsumstellung etwas erreichen könne.

Wie bereits ausgeführt: Das ist nur eine Erklärungsmöglichkeit für die Vorkommnisse am 12.08.2001. Wir wissen nicht sicher, ob der Angeklagte damals aufgrund einer wahnhaften Störung im Zustand der Schuldunfähigkeit handelte oder nicht.

Es stellt sich daher die Frage, wie mit dieser Unsicherheit umzugehen ist. – Das ist nach den rechtlichen Vorgaben eindeutig. Wenn ein Gericht Zweifel hat, greift der Grundsatz in dubio pro reo, der im Fall des § 20 StGB zwar nicht für die rechtliche Einordnung einer Störung Anwendung findet, wohl aber für die Feststellung von Inhalt und Grad der psychischen Störung.

Jetzt könnte man fragen, welche Annahme vorliegend überhaupt günstig für den Angeklagten ist. Der Angeklagte sieht bei sich selber ja gerade keine wahnhafte Störung, weder damals noch jetzt. Rechtlich ist es allerdings klar: Ohne die Annahme der Schuldunfähigkeit wäre der Angeklagte hinsichtlich der Körperverletzung vom 12.08.2001 schuldig zu sprechen; andernfalls ist er freizusprechen. Deshalb ist hier nach dem Grundsatz in dubio pro reo zu verfahren und von einer wahnhaften Störung beim Angeklagten und einer hierdurch bedingten Steuerungsunfähigkeit zum Tatgeschehen am 12.08.2001 zu Gunsten des Angeklagten auszugehen.

Dann komme ich zum **Anklagepunkt bezüglich des Vorfalls vom 31.05.2002.**

So weit dem Angeklagten angelastet wurde, am 31.05.2002 seine damalige Ehefrau nach der tags zuvor stattgefundenen Trennung, als diese Kleidung und persönliche Gegenstände aus der Wohnung holen wollte, ohne rechtfertigenden Grund mehrmals mit der Faust gegen die Oberarme geschlagen, sie mehrmals gewürgt zu haben so wie Petra Mollath für ca. ein- einhalb Stunden am Verlassen eines Zimmers gehindert zu haben, indem er die Tür von innen zugeschlossen habe, war der Angeklagte aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

Die durchgeführte Beweisaufnahme erbrachte zur Überzeugung der Kammer insoweit keinen entsprechenden Nachweis.

Als festgestellt erachtet die Kammer insoweit nur Folgendes:

Die Nebenklägerin, die nach ihrem Auszug aus der gemeinsamen Ehwohnung am 30.05.2002 die Nacht im Haus Wöhrder Hauptstraße 13 in Nürnberg verbrachte, in dem auch ihr Bruder Robert Müller und dessen Lebensgefährtin Petra Simbek wohnhaft waren, fuhr tags darauf am 31.05.2002 mit dem Auto der Zeugin Simbek zurück in die Ehwohnung Volbehrstraße 4 in Nürnberg, um ihre nötigsten Sachen aus dem Haus zu holen und mit dem Angeklagten über die Trennung zu sprechen.

Hierbei kam es zu einem Zusammentreffen mit dem Angeklagten, dessen nähere Einzelheiten eben nicht geklärt werden konnten. Die Zeugin Simbek folgte der Nebenklägerin ca. eine halbe bis eine knappe Stunde, nachdem diese das Haus bei der Wöhrder Hauptstraße 13 verlassen hatte, mit einem Motorrad zur Volbehrstraße 4 und wartete zunächst vor dem Anwesen. Nach einer Wartezeit von 30 bis 40 Minuten klingelte sie und schlug gegen die Tür. Daraufhin wurde die Tür nach Angabe der Zeugin geöffnet und die Nebenklägerin verließ in Gegenwart des Angeklagten das Anwesen mit der Zeugin Simbek. Dies steht fest aufgrund der Angaben der Zeugin Simbek und dem verlesenen Protokoll betreffend die Vernehmung der Nebenklägerin.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist die Kammer nicht davon überzeugt, dass der Angeklagte die Nebenklägerin am 31.05.2002 mehrmals mit der Faust gegen die Oberarme geschlagen, sie gewürgt und für ca. eineinhalb Stunden eingeschlossen hat.

Auch insoweit ist die Situation so, dass wieder ein Geschehen zwischen zwei Personen vorliegt, von denen keine konkreten bzw. eigenen Tatschilderungen im Rahmen der Hauptverhandlung erfolgt sind. Die Nebenklägerin hat vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht. Der Angeklagte hat den Vorwurf lediglich pauschal bestritten.

Was sich nun an diesem 31.05.2002 nachmittags, als die Nebenklägerin zur Volbehrstraße kam, zwischen den damaligen Eheleuten genau zugetragen hat, wissen wir nicht. Auch unter Berücksichtigung der Angaben der vernommenen Verhörpersonen, dem Vergleich der Schriftstücke und der Aussagen der Zeugin Simbek ist ein Tatnachweis hier zur Überzeugung der Kammer nicht erbracht. Eine dritte Person war in der Ehwohnung, wie gesagt, nicht anwesend, die aus eigener Wahrnehmung berichten könnte.

Die Schilderungen der Nebenklägerin gegenüber den einzelnen Vernehmungspersonen und gegenüber der Zeugin Simbek waren zu dürftig und mit Widersprüchen versetzt. Im Gegensatz zum Geschehen vom 12.08.2001 liegt insbesondere eine zeitnahe Schilderung zu den Geschehnissen vom 31.05.2002 nur gegenüber der Zeugin Simbek vor, die jedoch hinsichtlich der Geschehen im ehelichen Anwesen äußerst knapp, vage und ohne ausreichendem Detailreichtum war.

Die von den Zeugen wiedergegebenen Angaben der Nebenklägerin sowie die verlesenen Aussagen und Äußerungen der Nebenklägerin sind zu wenig präzise und weisen auch hinsichtlich der Kerngeschehen Unklarheiten auf, die nicht mehr aufklärbar sind, sodass die Kammer sich keine Überzeugung von einer Strafbarkeit hinsichtlich der angeklagten Geschehen vom 31.05.2002, angeklagt als Freiheitsberaubung in Tateinheit mit Körperverletzung, verschaffen konnte.

Die Unklarheiten und Widersprüche können ohne weiteres darauf zurückzuführen sein, dass keine einzige der früheren Vernehmungen der Nebenklägerin und auch der Zeugin Simbek ausführlich durchgeführt wurde, sondern die Vernehmungen jeweils nur knapp und ungenau erfolgten.

Der Polizeibeamte Feldmann, der die erste polizeiliche Vernehmung der Nebenklägerin durchführte, war primär für Waffendelikte zuständig und dachte, wie er in der Hauptverhandlung bekundet hat, der Vorgang hinsichtlich der Freiheitsberaubung und Körperverletzung würde zur Nachermittlung nochmals an die Polizei zurückgeschickt werden, sah sich also nicht veranlasst, nachzufragen. Außerdem war die Nebenklägerin damals unter Zeitdruck, wie der Zeuge bekundet hat.

Für den Ermittlungsrichter in Berlin war die Zeugenvernehmung der Nebenklägerin aus dem Bereich der häuslichen Gewalt eine völlige Standardsituation. Widersprüche zur ersten Vernehmung durch Feldmann wurden auch ansonsten nicht hinterfragt.

Der Richter am Amtsgericht Huber hat das Verfahren ausgesetzt und sah sich deswegen wohl nicht gehalten, eine genaue Zeugenvernehmung der Nebenklägerin in der ersten Hauptverhandlung am 25.09.2003 durchzuführen.

Der Richter am Amtsgericht Eberl – das habe ich schon gesagt – schilderte seine Situation anschaulich. Er hatte vor ein paar Wochen das Strafreferat übernommen mit vielen offenen Verfahren und hatte von seinem Vorgänger einen proppenvollen Sitzungstag terminiert bekommen. Dazu kam, dass auch er die

Sache nicht mehr in einem Urteil zu Ende brachte, sondern das Verfahren zunächst ausgesetzt wurde. Dass die Vernehmung der Nebenklägerin und der Zeugin Simbek schnell vonstatten gehen musste, ist gut vorstellbar.

Von der Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth ist ohnehin nur mehr die Nebenklägerin als Zeugin einvernommen worden. Die Ausgangssituation, die die Kammer für die Beurteilung vorgefunden hat, was sich nun an diesem 31.05.2002 im Anwesen Volbehrstraße 4 in Nürnberg zugetragen hat, könnte schlechter nicht sein.

Was haben wir? – Die angeklagte Körperverletzung, das Schlagen und Würgen hat selbst die Nebenklägerin in der Hauptverhandlung vor dem Landgericht Nürnberg-Fürth am 08.08.2006 nicht mehr sicher bestätigt. So hat der in der nunmehrigen Hauptverhandlung vernommene Zeuge Dr. Leipziger angegeben, dass die Nebenklägerin im Rahmen dieser Hauptverhandlung vor dem Landgericht Nürnberg-Fürth bereits nicht mehr sicher gewesen sei, ob es an diesem Tag zu einer Körperverletzungshandlung gekommen sei. Der Zeuge hat dies auch anhand seiner schriftlichen Aufzeichnungen erläutert und ausgeführt, dass er zum 31.05.2002 notiert habe, dass die Nebenklägerin auch auf Fragen nach Würgen und Faustschlägen erklärt habe, sie wisse nicht mehr, ob es dazu gekommen sei.

Damit kann man sich von einem Nachweis einer Körperverletzungshandlung von vorn herein verabschieden.

Was haben wir noch? – Wie bereits gesagt: Unklare bis widersprüchliche Schilderungen in den Äußerungen der Nebenklägerin sind zu verzeichnen hinsichtlich der Tatörtlichkeit, Arbeitszimmer festhalten, im Schlafzimmer festhalten, im Arbeitszimmer und im Schlafzimmer festhalten, und auch hinsichtlich des Geschehensablaufs, insbesondere ob insoweit die Nebenklägerin lediglich durch körperliche Präsenz des Angeklagten oder durch ein Versperren des Schlosses am Gehen gehindert worden sei. Im letzteren Falle, also im Fall des Zusperrens wäre das Nutzen einer Schrecksekunde des Angeklagten, die die Nebenklägerin gegenüber verschiedenen Personen geschildert hat und die sie in die Lage versetzt haben soll, aus dem Zimmer zu gelangen, ohnehin nicht nachvollziehbar.

Darüber hinaus sind die Äußerungen auch schon zur Frage, ob die Nebenklägerin zusammen mit der Zeugin Simbek zur früheren Ehwohnung gefahren ist oder die Zeugin Simbek nachgekommen ist, nicht einheitlich. Darüber hinaus gibt es auch teilweise Widersprüche zwischen der Aussage der in der Hauptverhandlung ausführlich vernommenen Zeugin Simbek und eben diesen früheren Äußerungen der Nebenklägerin.

So hat die Nebenklägerin, soweit sie sich in den früheren Vernehmungen dazu geäußert hat, nämlich vor dem Ermittlungsrichter in Berlin, ausgeführt, als die Zeugin Simbek geklingelt und gegen die Tür gebummert habe, sei sie dann in einer Schrecksekunde ihres Mannes aus dem Arbeitszimmer gekommen und habe der Zeugin Simbek unten die Tür aufgemacht; ihr sei es dann gelungen, ein paar Sachen zusammenzupacken und das Haus zu verlassen.

Die Zeugin Simbek hat nicht mehr sicher angeben können, wer konkret ihr die Tür geöffnet hatte, nachdem sie geklingelt und geklopft hatte. Sie wisse nur noch sicher – so ihre Aussage hier in der Hauptverhandlung –, dass sowohl der Angeklagte als auch die Nebenklägerin selbst vor ihr im Eingangsbereich gestanden hat. Die Zeugin Simbek hat weiter angegeben, die Nebenklägerin habe beim Verlassen des Anwesens keine Sachen mitgenommen, sondern sie sei froh gewesen, draußen zu sein. Man sei erst später am Tag zusammen mit dem Bruder der Nebenklägerin noch einmal zur früheren Ehemwohnung gefahren und habe dann ohne Probleme notwendige Dinge mitgenommen.

Weiter fällt auf, dass die Zeugin Simbek anders als die Nebenklägerin in ihren Vernehmungen ausgesagt hat, die Nebenklägerin habe nicht nur das Notwendigste holen wollen, sondern auch noch einmal mit dem Angeklagten sprechen und ihm die Trennung erklären wollen. Dies hat die Zeugin Simbek auf Nachfrage sogar wiederholt.

Bereits die von der Zeugin Simbek geschilderten Angaben der Nebenklägerin, ein Gespräch mit dem Angeklagten führen zu wollen, damit er verstehe, dass sie ihn verlasse, ist mit einer Festhaltungssituation von Anfang an jedenfalls dann nicht in Einklang zu bringen, wenn ein solches Gespräch tatsächlich stattgefunden hat. Ob und mit welchem Druck ein entsprechendes Gespräch tatsächlich zustande gekommen ist, war wiederum gerade eben nicht mehr aufklärbar.

Dabei spricht auch die Vereinbarung zwischen der Nebenklägerin und der Zeugin Simbek, diese solle nach ein bis eineinhalb Stunden nachkommen, dafür, dass die Nebenklägerin ein nicht bloß kurzes Gespräch mit dem Angeklagten erwartete. Insoweit war auch zu berücksichtigen, dass es naheliegend wäre, dass die Nebenklägerin im Falle eines nicht bloß kurzzeitigen Festhaltens durch den Angeklagten versucht hätte, auf sich aufmerksam zu machen, da ihr bewusst war, dass die Zeugin Simbek folgen würde. Die Zeugin Simbek, die unmittelbar vor dem Anwesen gewartet hat, konnte nach ihrem Bekunden in



der Hauptverhandlung jedoch weder Rufe noch sonstige Auffälligkeiten wahrnehmen.

Die Gesamtschau der gesamten Umstände lässt es zwar als möglich erscheinen, dass der Angeklagte die Nebenklägerin am Verlassen der Wohnung gehindert hat; sicher feststellbar ist dies angesichts der unerklärlichen Angaben der Nebenklägerin aber nicht. Selbst wenn man am objektiven Tatbestand einer Freiheitsberaubung festhalten wollte, wären jedenfalls keine Umstände sicher feststellbar, aus denen sich ein vorsätzliches Handeln des Angeklagten ergäbe. Hierzu müsste der Angeklagte eine völlige Aufhebung der Bewegungsfreiheit der Nebenklägerin zumindest als möglich erkannt und billigend in Kauf genommen haben. Dazu sind auch keine Feststellungen getroffen worden.

Bei dieser Sachlage ist der Angeklagte mangels Nachweis aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

Dann komme ich zu den **Sachbeschädigungsvorwürfen**.

Soweit dem Angeklagten vorgeworfen wurde, in der Zeit vom 31.12.2004 bis 01.02.2005 in acht Fällen Reifen an Fahrzeugen verschiedener Personen zerstochen zu haben und in einem Fall die Scheiben am Fahrzeug des Gerichtsvollziehers Hösl beschädigt zu haben, war er ebenfalls aus tatsächlichen Gründen freizusprechen, da die Beweisaufnahme einen gesicherten Tatnachweis zur Überzeugung der Kammer nicht erbracht hat.

Aus technischer Sicht, also unter Ausklammern sonstiger Umstände, ist schon eine Beschädigung der Reifen durch Zerstoßen nicht nachweisbar. Insoweit hat der Sachverständige Rauscher nachvollziehbar und einleuchtend ausgeführt, dass eine solche objektive Feststellung mangels ausreichender Anknüpfungstatsachen nicht getroffen werden könne.

Die Schilderungen der Zeugen zum Beschädigungsbild der Reifen waren insgesamt zu vage. Einzig der Zeuge Zimmermann hat sich zwei Reifen, die Luft verloren hatten, genauer angesehen und winzige punktförmige Beschädigungen dabei festgestellt. Aufgrund der Tatsache, dass in den meisten Fällen – Ausnahme Geschädigte Lippert, Brose und in einem Fall auch Greger – am gleichen Standort mehrere Reifen beschädigt waren, kann insoweit wohl jedoch eine Fremdbeschädigung an den Reifen nicht ausgeschlossen werden.

Es stellt sich aber die Frage nach dem Täter. Für eine mögliche Täterschaft des Angeklagten spricht zwar die Tatsache, dass eine Vielzahl von Personen, deren Fahrzeuge beschädigt wurden, wenngleich nicht alle Personen im weitesten Sinne im Zu-

sammenhang mit dem Scheidungsprozess und den Verschwörungsideen des Angeklagten stehen.

So sandte der Angeklagte an die Rechtsanwaltskanzlei Woertge Greger, in concreto an Herrn Rechtsanwalt Woertge am 04.08.2004 ein Schreiben, in dem er diesem vorwarf, dass am 23.05.2003 er, Woertge, zusammen mit dem möglichen Freund Martin Maske und seiner Mandantin, Petra Mollath, sowie einem Mitarbeiter von Joachim Zimmermann von der Firma Altwagenhandel Lunkenbein, der ebenfalls lange Jahre mit Martin Maske befreundet sei, in das Haus des Angeklagten eingedrungen sei, um an Unterlagen zu gelangen, die die Schwarzgeldverschiebungen der HypoVereinsbank und deren Vorläuferbanken in die Schweiz beweisen würden. Weiterhin wies der Angeklagte darauf hin, dass Rechtsanwalt Dr. Woertge enge Verbindungen zur Justiz und Polizei habe, zum Beispiel mit Oliver und Sibylle Sperl von der Firma Immobilien Sperl in der Wöhrder Hauptstraße befreundet sei. Oliver Sperl habe das Vereinsgebäude des 1. FCN Handballvereins geraume Zeit in der Wöhrder Hauptstraße 1 betrieben; Rechtsanwalt Woertge sei jetzt der Vereinsvorsitzende dieses Vereins; Oliver Sperl sei des Weiteren an der Gründung des Vereins Freundeskreis der Ehrennadelträger der IV. Bereitschaftsabteilung Nürnberg beteiligt gewesen. Wolfgang Greger habe wie auch Rechtsanwalt Woertge beste Verbindungen.

Des Weiteren wird in besagtem Schreiben der Vorfall angesprochen, Rechtsanwalt Woertge habe am 30.06.2004 durch seine Verbindungen arrangiert, dass der Angeklagte von einem Gerichtsvollziehertermin auf seinem Grundstück weg verhaftet worden sei.

Damit könnte ein Zusammenhang mit den Sachbeschädigungen betreffend die Fahrzeuge des Rechtsanwalts Greger und Woertge, der Ehefrau des Rechtsanwalts Greger und der Eheleute Sperl sowie Zimmermann hergestellt werden, wobei zu bedenken ist, dass in besagtem Schreiben einerseits auch andere Personen, die keine Sachbeschädigung zu beklagen hatten, wie zum Beispiel Dr. Wörthmüller, erwähnt werden, andererseits auch Personen betroffen waren, die mit den genannten nicht ohne Weiteres in Verbindung gebracht werden können, wie der Zeuge Porzelt, der zwar mit Rechtsanwalt Greger befreundet war, aber ein Fahrzeug mit einem Stuttgarter Kennzeichen fuhr, sodass eine Verwechslung und Zuordnung zu Greger schwer vorstellbar ist, oder Schuler, der den Angeklagten in keiner Weise kannte.

Dieses Schreiben stellt zweifellos ein Indiz dar, das für eine Täterschaft des Angeklagten spricht, reicht letztlich aber für einen gesicherten Nachweis seiner Täterschaft nicht aus. Auch

wenn man noch bedenkt, dass die Reifenbeschädigungen in dem Zeitraum 31.12.2004 bis 1. Februar 2005 auftraten, also in einem Zeitraum, in der der Angeklagte sich in Freiheit befand und wohl die Möglichkeit gehabt hätte, die Beschädigungen zu begehen, reicht es nicht aus.

Es kann schon kein gesicherter Schluss auf einen gleichen Täter an allen Standorten gezogen werden, da es nicht gelungen ist, ein identisches Beschädigungsbild bei den einzelnen Reifenschäden festzustellen. So war die genaue Art und Weise der jeweiligen Beschädigungen nicht mehr aufklärbar, da zum damaligen Zeitpunkt eine Untersuchung der Reifen nicht vorgenommen wurde, die Reifen nicht mehr für eine Untersuchung zur Verfügung stehen und auch die Zeugen sich im Wesentlichen nicht an die genauen Beschädigungsbilder erinnern konnten, was auch nachvollziehbar ist.

Auch liegt keine durchgehende Dokumentation bezüglich Reifendimension, Reifenalter so wie der Frage, ob es sich um sogenannte Runflat-Reifen handelte, vor. Hiernach ist auch der Sachverständige Rauscher in seinem mündlich erstatteten Gutachten zu dem nachvollziehbaren Ergebnis gelangt, dass kein einheitliches Beschädigungsbild nachweisbar ist und auch anhand der Angaben der jeweiligen Zeugen, der jeweils als Zeugen vernommenen Geschädigten keine Beurteilung möglich ist, wie konkret und in welcher Weise jeweils Beschädigungen vorgenommen wurden oder überhaupt vorgenommen wurden.

Darüber hinaus hat der Polizeibeamte Grötsch bekundet, dass Reifen in einer Großstadt wie Nürnberg eben leider tagtäglich zerstochen werden; das stelle keinerlei Besonderheit dar.

Unmittelbare Tatzeugen sind in keinem einzigen Fall vorhanden, und auch die am Danziger Platz in einem Nachbarhaus der Familie Greger installierte Videokamera hat keine Klärung hinsichtlich der Täterschaft in Bezug auf die Sachbeschädigung an den Fahrzeugen der Familie Greger gebracht. Es sind nur mehr die in den Akten befindlichen Screenshots in schlechter Auflösung vorhanden, die eine Person zeigen, die am 01.02.2005 gegen 04:08:20 Uhr auf dem Gehweg entlang geht, sich um 04:08:22 Uhr vor dem Alfa Romeo der Ehefrau von Rechtsanwalt Greger auf Höhe des rechten Vorderreifens in der Hocke befindet, dann um 04:08:33 Uhr in leicht gebeugter Haltung etwas weiter hinten, aber noch am Fahrzeug der Regine Greger sich befindet und um 04:08:56 Uhr auf dem Gehweg weitergeht. Das Gesicht der Person ist auf keinem der vier Ausdrucke zu erkennen. Die Person trägt eine dunkle längere Jacke und eine Schirmmütze.

Der Zeuge Grötsch hat bekundet, die Videoaufnahmen seien damals Petra Mollath vorgelegt worden. Diese habe ausgesagt, Statur und Bewegungsabläufe könnten auf den Angeklagten zutreffen; sie könne das aber nicht sicher sagen. Brillenträger sei ihr Mann jedenfalls nicht gewesen. Jedenfalls: Die vorhandenen Screenshots, von denen der Zeuge Grötsch sagt, diese seien die besten der Aufnahmen gewesen, lassen eine gesicherte Zuordnung auf den Angeklagten nicht möglich erscheinen, zumal er laut Angabe der Zeugin Mollath gegenüber Grötsch kein Brillenträger war, aber jedenfalls alle Ausdrücke den 29.01.2005 betreffend eine Brille an der Person, die sich auf dem Gehweg und dann beim Alfa Romeo der Geschädigten Greger befindet, auszumachen ist. Außerdem trug diese Person dieselbe Kleidung wie auf den Aufnahmen vom 01.02.2005, sodass man sicher davon ausgehen kann, dass es sich bei diesen beiden Tagen um dieselbe Person handelt.

Am 29.01.2005 auf 30.01.2005 ist im Übrigen keinerlei Sachbeschädigung an Reifen aktenkundig. Vom 31.01.2005 auf 01.02.2005 ist eine Reifenbeschädigung an den Fahrzeugen der Familie Greger aufgefallen und mitgeteilt, und zwar mit Schreiben des Rechtsanwalts Greger an Grötsch, sowohl an seinem Fahrzeug als auch am Alfa Romeo, wobei diese Fälle allerdings nicht zu Anklage gebracht worden sind – sie sind nach § 154 StPO eingestellt worden. Das nebenbei.

Auch ist beim Angeklagten im Zuge der Durchsuchung seiner Wohnung kein in Betracht kommendes Tatwerkzeug gefunden worden, wie der Zeuge Grötsch ausgeführt hat. Das Auffinden einer längeren dunklen Jacke und einer Mütze erscheint mir nicht besonders spektakulär, da eine Vielzahl von Personen über eine solche Jacke und über eine Mütze verfügen.

Der vom Zeugen Zimmermann beschriebene Schraubenzieher - das ist auch noch ein Thema gewesen -, den ihm der Angeklagte im Rahmen eines Gesprächs zusammen mit einem Bargeldbetrag von 20.000 Euro gezeigt hat, kommt nach den Feststellungen des Sachverständigen Rauscher und auch schon nach der Einschätzung des Zeugen Zimmermann selber schwerlich als Tatwerkzeug in Betracht, da der Zeuge Zimmermann lediglich von einem angeschliffenen Schraubenzieher gesprochen hat, der nach seiner Form aber noch einem Schraubenzieher glich, also nicht am Anfang spitz zugeschliffen war. Der Sachverständige hat nachvollziehbar ausgeführt, dass bei normaler Breite eines Schraubenziehers eine Beschädigung von Reifen sehr problematisch sei, da bereits mit einem scharfen Messer eine Beschädigung der Reifen nur schwer verursacht werden könne. Demgegenüber wäre vielmehr ein spitz zugeschliffener Schraubenzieher hervorragend geeignet, um Beschädigungen von Reifen vorzunehmen.

Zu den einzelnen Zeugenaussagen.

Der Sachverständige Lippert, der vom Amtsgericht Nürnberg, Richter am Amtsgericht Huber, mit einer Begutachtung zur Schuldfähigkeit des Angeklagten beauftragt worden war und dessen Fahrzeug ebenfalls Reifenschäden aufgewiesen hat, kann zwar dem Personenkreis, mit dem der Angeklagte im Rahmen seiner Auseinandersetzung mit seiner Ehefrau zu tun hatte, zugeordnet werden, aber ein Tatnachweis ist zur Überzeugung der Kammer schon deshalb hier nicht zu führen, da schon nicht mehr sicher aufgeklärt werden konnte, an welchem Ort die Beschädigung am Fahrzeug des Geschädigten Lippert eingetreten ist und im Übrigen dieser zunächst auch an konkrete andere Personen als mögliche Täter gedacht hatte, Personen nämlich, mit denen er im Rahmen seiner Gutachtertätigkeit in Betreuungsverfahren zu tun hatte.

Aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme liegt es nahe, dass Ort der Beschädigung in Bezug auf den Geschädigten Lippert nicht der in der Anklage genannte Tatort in Nürnberg war, sondern vielmehr der Abstellort des Pkw in Fürth, einem Ort, an dem keine andere Reifenbeschädigung erfolgt ist. So hat der Sachverständige Rauscher nachvollziehbar ausgeführt, dass ausgehend von den Angaben des Zeuge Lippert, am besagten Tag drei Gutachtertermine gehabt zu haben, eine Beschädigung der Reifen am Standort des Fahrzeugs aus technischer Sicht nachvollziehbar ist - Standort des Fahrzeugs ist Fürth. Der Zeuge Lippert sagt nämlich aus – so aufgeschrieben und vermerkt –, den ersten Termin um 08:30 Uhr bei der Heilsarmee gehabt zu haben, den zweiten Termin bereits in Fürth und den dritten Termin wiederum in Fürth in der Nürnberger Straße, und der Druckverlust bei der Rückfahrt von Fürth wo er seinen Pkw abgestellt habe, aufgefallen sei. Er sei in das Auto eingestiegen und habe bemerkt, dass es vom Lenken her nicht passe, und dann habe er gesehen, dass ein Reifen platt gewesen sei, habe den Reifen selber gewechselt, sei in die Tankstelle gefahren, um den Luftdruck zu prüfen und habe dann festgestellt, dass ein weiterer Reifen platt gewesen sei.

Der Geschädigte Spörl, ein Garagennachbar des Geschädigten Rechtsanwalt Woertge, hat mit dem Angeklagten überhaupt nichts zu tun. Es wäre also eine Verwechslung denkbar, eine Verwechslung eines Täters, der möglicherweise Rechtsanwalt Woertge schädigen wollte. Das ist nicht auszuschließen, allerdings angesichts der Typverschiedenheit der Fahrzeuge - grüner VW Beetle beim Zeugen Spörl und silberner BMW bei Rechtsanwalt Woertge – auch nicht übermäßig wahrscheinlich.

Auch die Beschädigungen der Reifen beim Zeugen Zimmermann – das war eine ganze Menge – durch den Angeklagten hält die Kammer nicht für erwiesen. Zu den bereits ausgeführten Aspekten kommt noch, dass der Angeklagte, der Zimmermann aus der Kindheit kannte, diesen zwei Mal aufgesucht hat und längere Gespräche – jedes Mal über zwei Stunden – mit diesem geführt hat. Der Zeuge Zimmermann hat ausgeführt, dass der Angeklagte, als er ihn das erste Mal aufgesucht habe, mit einer Anzeige wegen Verwendung roter Nummernschilder gedroht habe im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung von einem Transporter an Maske wegen der Abholaktion von Petra Mollath aus dem gemeinsame Haus. Er, der Zeuge Zimmermann, habe dies aber nicht als Bedrohung empfunden. Es sei einfach so gewesen, dass der Angeklagte versucht habe, von ihm, dem Zeugen Zimmermann, die Telefonnummer von Martin Maske in Berlin zu erfahren, die er ihm aber nicht gegeben habe. Es habe aber keinerlei Feindseligkeit geherrscht.

Er habe den Angeklagten auch nicht als möglichen Täter in Betracht gezogen, sondern einen eventuellen Zusammenhang erst später, viel später bei einem Telefonat mit Martin Maske hergestellt. Auch das Vorzeigen eines Schraubenziehers und eines Geldbetrages von 20.000 Euro beim zweiten Gespräch habe er nicht als Bedrohung gefunden. Es sei vielmehr so gewesen, dass der Angeklagte erzählt habe, er sei auf der Flucht und würde einen guten Geländewagen benötigen, erinnert Zimmermann, Auto-Altwagenhandel, Altfahrzeughandel Lunkenbein. Also, der Zeuge schildert, er wollte lediglich einen guten Geländewagen; deshalb das Bargeld.

Der Schraubenzieher, der schon nach Ansicht des Zeugen Zimmermann nicht geeignet gewesen wäre, Reifen aufzustecken, sei für ihn eher als Schutz vor Taschendieben verstanden worden bei dem hohen mitgeführten Bargeldbetrag. Mollath habe gesagt, er könne sich verteidigen, wenn er auf der Flucht sei. Das zweite Gespräch, wiederum ein paar Stunden dauernd, sei fast ein bisschen kumpelhaft gewesen. Er habe den Angeklagten nicht als möglichen Täter in Betracht gezogen. Darauf sei er erst mit einem Telefongespräch mit Maske gebracht worden.

Im Übrigen bekundete der Zeuge Zimmermann auch noch, dass sein Geschäft in der Nürnberger Südstadt gewesen sei, was nicht die beste Gegend gewesen sei. Auf Nachfrage erklärte er, es sei halt das Glasscherbenviertel.

Die Beschädigungen an Fahrzeugen der Firma Saukel sowie zu einem späteren Zeitpunkt am Fahrzeug von Maik Brose, der bei Saukel beschäftigt war, sind dem Angeklagten in der An-

klage nicht vorgeworfen worden, sondern nach § 154 StPO wegbeschränkt worden. Trotzdem ein Blick hierauf.

Zwar kann ein Zusammenhang zum Angeklagten dergestalt hergestellt werden, dass die Firma Saukel von Gerichtsvollzieher Hösl beauftragt worden ist, Fahrzeuge des Angeklagten wegzubringen. Die Aussage des Zeugen Saukel dahingehend, dass die Reifen sehr feine Beschädigungen an der Flanke aufweisen und es zum Druckverlust erst Tage später gekommen sei, sei technisch aber so von vornherein nicht nachvollziehbar, wie der Sachverständige Rauscher nachvollziehbar ausgeführt hat, sodass auch hier ein Schluss auf den Angeklagten als Täter fehl ginge.

Ergänzend kann man hierzu noch ausführen, dass es im Übrigen in der gleichen Zeit bei Saukel einen Vorfall dergestalt gegeben hat, dass Schießpulver von einem Unbekannten im Keller verstreut wurde, dazu eingehend bei der Polizei ein anonymes Brief, in dem mitgeteilt wurde, dass bei Saukel im Keller Munition und Sprengstoff gelagert werde. Dieser Brief wurde auf Fingerspuren untersucht. Eine Zuordnung zum Angeklagten konnte nicht getroffen werden. Dies spricht in diesem Fall zusätzlich noch gegen eine Täterschaft des Angeklagten hinsichtlich Reifenbeschädigungen.

Die Beschädigungen an den Fahrzeugen von Oliver und Sybille Sperl am 20. Januar 2005 sind während des Urlaubs des Ehepaars erfolgt. Anzeigen von Beschädigungen weiterer Fahrzeuge an diesem Tag sind nicht aktenkundig. Des Weiteren hat der Zeuge Oliver Sperl bekundet, dass in der Vergangenheit schon wiederholt Reifen bei ihm beschädigt worden seien. Er hat außerdem auf Nachfrage bestätigt, dass vom Mitarbeiter vom Abschleppunternehmen mitgeteilt worden sei, dass sein Wagen an diesem Tag bereits das vierte Fahrzeug in der Siedlerstraße gewesen sei, das wegen zerstochener Reifen habe abgeschleppt werden müssen. Auch dies lässt einen Schluss auf eine Täterschaft des Angeklagten nicht zu.

Schließlich haben sich nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme auch keine Anhaltspunkte für eine Beschädigung der Reifen durch einen fachkundigen Reifenhändler ergeben, was als weiteres Indiz in Richtung auf den Angeklagten gelten hätte können, der beruflich in der Kfz-Branche tätig war. Der Sachverständige Rauscher hat hier nachvollziehbar erläutert, dass die Möglichkeit, Reifen so aufzustechen, so anzustechen, dass sie erst bei der Fahrt kaputtgehen, als nur theoretische Möglichkeit einzustufen sei, da eine sehr dünne Schicht der Reifen angekratzt werden müsse, sodass ein langsamer Druckabfall eintreten würde. Daher sei es auch bei Sachkunde über Reifen kaum zu bewerkstelligen, diese so anzustechen, dass Luft zu

einem bestimmten Zeitpunkt entweiche. Damit lässt sich auch aus dem Umstand, dass jemand Kfz-Mechaniker oder Reifenhändler sei, kein Rückschluss auf besondere Kenntnisse mit dem Anstechen von Reifen ziehen.

Letztlich sind also die Aspekte, die für eine eventuelle Täterschaft des Angeklagten sprechen würden, in der Gesamtschau zu dürftig, als dass man von einem gesicherten Nachweis ausgehen könnte.

Als Letztes haben wir noch die Sache mit dem Gerichtsvollzieher Hösl.

Soweit die Beschädigung an den Fenstern des Fahrzeugs des Gerichtsvollzieher Hösl auch dem Angeklagten vorgeworfen wird, erscheint diese Zuordnung von vornherein fernliegend.

Zum einen fällt diese Beschädigung schon deswegen aus dem Rahmen, weil es sich hier um eine Beschädigung ganz anderer Art handelt – nämlich Fenster, sonst immer Reifen -; zum anderen steht aufgrund der glaubhaften Aussage des Gerichtsvollziehers Hösl fest, dass es im Rahmen der von ihm durchgeführten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bei Herrn Mollath nie zu aggressiven Verhaltensweisen gekommen sei. Der Zeuge Hösl hat geschildert, deeskalierend in diesen Situationen gewirkt zu haben dergestalt, dass er sich immer bemüht habe, die Parteien zu trennen. Der Zeuge Hösl hat weiter glaubhaft bekundet, dass es in den 33 Jahren seiner Gerichtsvollziehtätigkeit nie ernsthaft Probleme mit einem Schuldner gegeben habe und er sehr oft pro Schuldner eingestellt war, wie er sagte.

Da keinerlei Schwierigkeiten zwischen Herrn Hösl und dem Angeklagten bestanden haben, der Angeklagte selber sogar davon spricht, dass ihn Herr Hösl in der besagten Verhaftungssituation damals sogar unterstützt habe dahingehend, dass er sich dafür eingesetzt habe, dass der Angeklagte ein Telefonat führen dürfe, was der Zeuge Hösl zwar nicht mehr positiv bestätigen konnte, aber durchaus für möglich hielt, ist ein Motiv für eine Sachbeschädigung am Fahrzeug des Herrn Hösl durch den Angeklagten in keiner Weise verifizierbar.

Zu diesem Komplex hatte daher ein Freispruch aus tatsächlichen Gründen zu erfolgen.

Dann zur Frage der **Unterbringung**.

Da nicht nur die Möglichkeit der Schuldunfähigkeit des Angeklagten nicht ausgeschlossen werden konnte, sondern auch die Möglichkeit der vollen Schuldfähigkeit bei Tatbegehung nicht ausschließbar war, so der Sachverständige, das heißt, letztlich



die Frage, ob der Angeklagte zur Tatzeit 12.08.2001 schuldunfähig, vermindert schuldfähig oder voll schuldfähig war, nicht geklärt werden konnte, wie Prof. Nedopil nachvollziehbar ausgeführt hat, kam die Anordnung einer Unterbringung in ein psychiatrisches Krankenhaus nach § 63 StGB von vornherein nicht in Betracht. Hierfür müsste eben zumindest positiv feststehen, dass der Angeklagte die Tat vom 12.08.2001, diese rechtswidrige gefährliche Körperverletzung, im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der verminderten Schuldfähigkeit begangen hat. Das ist nicht der Fall.

Im Übrigen ist auch eine Gefährlichkeit für die Allgemeinheit – eine weitere Voraussetzung des § 63 StGB – nicht gegeben. Eine solche Gefährlichkeit stellt der Angeklagte nicht dar. Hierfür spricht nichts, so auch der Sachverständige Prof. Nedopil. Insbesondere ist diesbezüglich auch festzuhalten, dass seit der Entlassung des Angeklagten aus dem Maßregelvollzug keinerlei strafrechtlich relevanten Verhaltensweisen zu verzeichnen sind.

Also hierauf klar: Keine Unterbringung.

Nachdem der Angeklagte nun freigesprochen wurde, sind sämtliche Verfahrenskosten und notwendigen Auslagen des Angeklagten von der Staatskasse zu tragen, sämtliche Verfahrenskosten, die in diesem Fall in unterschiedlichen Stadien angefallen sind.

Außerdem war anzuordnen, dass der Angeklagte wegen der zu Unrecht erlittenen Unterbringung aufgrund § 81 StPO, aufgrund § 126 a StPO und aufgrund der Unterbringung nach § 63 StGB aus der Staatskasse zu entschädigen ist nach § 1 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 StrafverfolgungsentSchädigungsgesetz. Für eine ausnahmsweise Versagung einer solchen Entschädigung hat die Kammer nach § 6 StrafverfolgungsentSchädigungsgesetz keinerlei Raum gesehen.

Das wäre die Begründung des Urteils.

Soll ich eine Belehrung der Nebenklägerin hinsichtlich Rechtsmittel abgeben?

RA Horn: Ich verzichte insoweit auf die Belehrung.

VRiinLG Escher: Dann kann ich mir das auch sparen.

Dann ist die Verhandlung geschlossen.

Ende der Verhandlung: 10:54 Uhr

Anmerkungen:

Verhandlungsort: Saal 104, Landgericht Regensburg, Augustenstraße 5, 93047 Regensburg

-- die Ausführungen wurden an dieser Stelle unterbrochen oder abgebrochen  
... an dieser Stelle wurden Ausführungen akustisch nicht verstanden